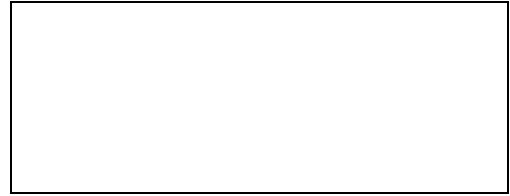


Ausweisung von Teilbereichen des EU- Vogel-
schutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) als
Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer
Meer“



Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
aufgrund des Rundschreibens vom 23.06.2020
sowie privater Einwender

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
---------------	-------------------

1. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Abt. Domänenverwaltung

vom 17.07.2020

<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Domänenamtes zu den drei geplanten Schutzgebietsverordnungen. Inhaltlich bleibt es bei meiner Stellungnahme vom 02.04.2020.</p> <p>Ihre Schreiben vom 23.06.2020 haben mich leider über Umwege erst am 14.07.2020 erreicht. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es unter der von Ihnen genannten Anschrift keine Domänenverwaltung gibt.</p> <p>Ich bitte Sie daher um Löschung des Datensatzes und Verwendung folgender Anschriften:</p> <p>Für Beteiligungen auf dem Festland:</p> <p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenverwaltung, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg</p> <p>Für Beteiligungen auf den Inseln:</p> <p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenverwaltung, Gartenstr. 6, 26506 Norden</p> <p>Sofern eine Unterscheidung nicht möglich ist, verwenden Sie bitte die Oldenburger Anschrift.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

Für Fragen stehe ich zur Verfügung.

Stellungnahme vom 02.04.2020:

- a) LSG
- b) NSG Groen Breike
- c) NSG Großes Meer

Allgemein und zu a)

Die großflächige Ausweisung dieses bisher als VSG ausgewiesenen Bereiches als LSG wird seitens der Domänenverwaltung als kritisch angesehen. Es sind sowohl einzelne Streubesitzgrundstücke als auch ganze Domänenhöfe von der Ausweisung betroffen. Neben der Einhaltung diverser agrarrechtlicher Vorschriften werden von den Bewirtschaftern zusätzlich die Einhaltung der darüberhinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen verlangt. Durch diese einschränkenden Bestimmungen wird zusehends die Teilnahme an weiteren Agrarumwelt- und Förderprogrammen erschwert, da sich Überschneidungen mit den bisher für die Bewirtschafter freiwilligen Selbstverpflichtungen ergeben. Die Domänenverwaltung ist gemäß der derzeit geltenden ministeriellen Erlasslage gehalten den Pächtern die Teilnahme an Förderprogrammen zu ermöglichen. Die Einhaltung aller zu beachtenden Regelungen ist für den Einzelnen kaum mehr leistbar. Dahingehend stellt sich für die Pächter zusehends die Frage nach der Einhaltung des im Grundgesetz verankerten Grundrechtes für eine freie Berufsausübung und für die Domänenverwaltung, wann die zumutbare Grenze des Eingriffs in das Eigentum überschritten ist. Fiskalisch gesehen bedeutet jede neue Regelung zur Einschränkung der Bewirtschaftung eine Minderung des Pacht- und Bodenwertes der Flächen.

Der Verordnungstext und die Begründung zu a) beschreiben u. a. die Grenze des Geltungsbereiches. So ist zu entnehmen, dass Einzelhöfe mangels Darstellbarkeit in der Karte vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Seitens der Domänenverwaltung wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Donnänenhöfe trotz Schutzgebietsverordnung eine Weiterentwicklung der Höfe möglich sein muss und die Verordnung dem

Gem. § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG. Die Unterschutzstellung des Gebietes ist demnach obligatorisch und verpflichtend. Die Ge- und Verbote verfolgen das Ziel einen günstigen Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen genannten Arten zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Des Weiteren führen die landwirtschaftlichen Auflagen in der LSG-VO nicht dazu, dass Förderprogramme, die darauf basieren, dass freiwillig naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden, konterkariert werden. Es finden sich keine Auflagen zu Mahdzeitpunkt, Besatzdichte oder Düngungsbeschränkungen in der Verordnung.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen, wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige

nicht entgegenstehen darf. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen ist die Domänenverwaltung gehalten fiskalische Interessen zu vertreten. Dies schließt mit ein, dass der Grundbesitz im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis und auch der Gebäudebestand entsprechend weiterentwickelt werden muss. Beispielsweise gibt es derzeit eine erste Planung die Domäne Meer Aland und Amerland in Wirdum zu einer Domäne zu verschmelzen und durch Neubau einer Hofstelle an einem der Standorte den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Diese Planungen stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplanes Ems und sind im gegebenen Fall mit entsprechender Priorität umzusetzen. Solche Entwicklungen dürfen durch die Festlegung weiterer Schutzgebietsverordnungen nicht blockiert werden.

Auch der grundsätzliche Ausschluss zum Bau von Windkraftanlagen wird als fraglich angesehen. Zugelassen sind laut Verordnungstext Kleinwindanlagen. Bei Bedarf sollte meines Erachtens eine Einzelfallprüfung über die Möglichkeit und Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen entscheidend sein.

zu b)

Diese Flächen befinden sich zum überwiegenden Anteil im Eigentum der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen., vertreten durch den NLWKN, GB IV Naturschutz in Oldenburg. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine gesonderte Beteiligung und Stellungnahme erfolgt, weil die fachliche Expertise des Domänenamtes in dieser Sache nicht gewährleistet werden kann. Die Domänenverwaltung ist für die Betreuung der Flächen sowie den Abschluss der Pachtverträge verantwortlich und fungiert als Ansprechpartner für Dritte. Die hier aufgeführten Argumente spiegeln jedoch nur die Meinung des Domänenamtes wieder und sind nicht mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt, weil von der vorgenannten eigenen Stellungnahme ausgegangen wird.

Grundsätzlich wird zu dieser Beteiligung auf die o.

bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Weiterentwicklung bestehender Hofstellen sowie die Verschmelzung von Domänenhöfen sind somit prinzipiell möglich.

Ist laut o.g. Regelung bereits der Fall.

Zur Kenntnis genommen.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit macht die

<p>g. Ausführungen zu a) verwiesen. Insbesondere in diesem Gebiet hat die Vergangenheit schon gezeigt, dass es schwierig ist entsprechende Pächter zu finden, die bereit waren zu den Bedingungen der NSG-Verordnung zu wirtschaften. Weitere Einschränkungen dürften auch hier zu einer zunehmenden Unattraktivität für die Landwirtschaft führen. Auch im Hinblick auf die abnehmende Anzahl von wirtschaftenden Betrieben und rückläufige Entwicklung von Weidebetrieben ist es eine Frage der Zeit, bis erste Grünlandkomplexe nicht mehr bewirtschaftet werden können. Ohne (finanzielle) Anreize von Dritten dürfte die dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet sein.</p>	<p>vorliegenden Auflagen notwendig, um die Flächen auf einem weiterhin so wertvollen Niveau zu halten. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes kommt eine weitere Veränderung der Auflagen nicht in Betracht.</p> <p>Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist das Land Niedersachsen zur Entschädigung verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung kann nach Beschluss der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden. Des Weiteren steht die untere Naturschutzbehörde dem Vertragsnaturschutz positiv gegenüber. Dieser wird auch durch die Verordnung ermöglicht.</p>
<p>zu c)</p> <p>Auch hier gelten sinngemäß die Ausführungen zu a) und b). Gebietsübergreifend ist es aus umwelt- und naturschutzfachlichen Gründen sicherlich sinnvoll, für alle drei Verordnungen den Rahmen für Schutzaspekte entsprechend festzulegen. Fraglich ist nur, ob dies durch pauschale Aussagen zielführend ist. Flächenspezifisch könnte kleinräumiger festgelegt werden, welche Maßnahmen erfolgen sollen und ob sie denn überhaupt den gewünschten Erfolg bringen. So sind gerade in diesem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet südlich des Großen Meeres über 100 ha Fläche der Naturschutzverwaltung mit den sog. Life-Auflagen verpachtet worden, die in Bezug auf die Vorgaben über den Verordnungstext hinausgehen. Auch ohne Vorlage dieser Verordnung konnten die Auflagen umgesetzt werden, weil die Flächen in öffentlicher Hand liegen und nicht in das Eigentum Dritter eingegriffen wird.</p>	<p>Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. Diese werden im weiteren Verfahrensverlauf miteinbezogen.</p> <p>Eine NSG-Verordnung kann nur die allgemeinen Erfordernisse zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten und Lebensraumtypen beschreiben.</p> <p>Im Ordnungsgebiet liegen neben den öffentlichen Flächen auch private Flächen, die in einen Schutzstatus überführt werden müssen. Weitergehende Auflagen in Pachtverträgen berühren die Verordnung nicht. Eine Herausnahme der Flächen in öffentlicher Hand ist vor dem Hintergrund der Verpflichtung der EU undiskutabel.</p>

**2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich
Abt. Moorverwaltung**

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

3. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Abt. Flurbereinigung

vom 27.07.2020

<p>In die auf der Internetseite des Landkreises Aurich zum Download bereitgestellten Unterlagen (Verordnungsentwurf, Begründung sowie zugehörige Karten) wurde Einsicht genommen.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer“ befindet sich vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Großes Meer und umfasst insgesamt rd. 841,18 ha.</p> <p>Die Flurstücke 32/5 und 32/6 der Flur 3 in der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen sowie der Bereich zwischen der „Blaukirchener Straße“ und dem Großen Meer sollten aus dem geplanten NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ herausgenommen werden, da diese Flächen entweder unmittelbar an die Hofstelle eines Vollerwerbsbetriebes anschließen bzw. sehr hofnahe Flächen des einzigen landwirtschaftlichen Betriebes an der „Blaukirchener Straße“ sind.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2, Nr. 6</p> <p>Zwar wurden im Rahmen der Flurbereinigung Großes Meer einzelne der im Bereich des geplanten NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ vorhandenen Straßen und Wege ausgebaut, dennoch sollte auch künftig der Ausbau von Straßen und Wegen (einschließlich Brücken) möglich sein.</p> <p>Durch die Straßen und Wege werden einerseits die Grundstücke innerhalb des geplanten NSG sowie andererseits mit dem „Woldenweg“ und dem „Herrenmeeder Weg“ auch Grundstücke außerhalb des geplanten NSG erschlossen.</p>	<p>Die Flurstücke 32/5 und 32/6 der Flur 3 in der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen werden teilweise aus der NSG-Kulisse herausgenommen. Sie werden somit Bestandteil der LSG-Kulisse.</p> <p>Der Bereich zwischen der Blaukirchener Straße um dem Großen Meer ist bereits seit 1974 als Naturschutzgebiet „Südteil Großes Meer“ (NSG WE 00119) ausgewiesen und bleibt auch innerhalb der NSG-Kulisse.</p> <p>Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 4 Abs. 17 der NSG-VO hingewiesen, wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die</p>
--	--

<p>Zu § 4 Abs. 2, Nrn. 7 und 8</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Gewässer II. und III. Ordnung im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ auch weiterhin ordnungsgemäß unterhalten werden, damit die Entwässerung der Oberlieger nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Gewässer II. und III. Ordnung sollten auch künftig ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterhalten werden können.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3</p> <p>Im Interesse der Gemeinde Südbrookmerland wird die Freistellung der Freizeitnutzung im Nordteil des Großes Meeres begrüßt. Dabei wird davon ausgegangen, dass ebenfalls die touristische Nutzung des Nordteils des Großes Meeres freigestellt ist. Dies schließt notwendige Unterhaltungsarbeiten an den touristischen Anlagen – wie z. B. der Badebucht, den Aussichtsplattformen, des 3-Meere-Weges oder den Anlegestellen der nördlichen Punte – ein.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4, Nr. 3 b.</p> <p>Die Beseitigung von Narbenschäden auf dem Grünland durch Über- und Nachsaaten sollte genehmigungsfrei ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4, Nr. 3c</p> <p>Zumindest für unmittelbare Hofanschlussflächen sollte eine maschinelle Bodenbearbeitung auch in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres zulässig sein, um eine Weidehaltung des Milchviehs zu ermöglichen.</p>	<p>Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen freigestellt. Bei Gewässern III. Ordnung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung lediglich eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO sind die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen freigestellt; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3b NSG-VO ist die Beseitigung von Schäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Eine Abstimmung ist erforderlich, weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Eine Abstimmung ist</p>
---	--

<p>Zu § 4 Abs. 4, Nr. 3 i</p> <p>Insbesondere für hofnahe bzw. unmittelbar an landwirtschaftliche Betriebe angrenzende Grünlandflächen sollte die Begrenzung der Besatzdichte auf max. 2 Großvieheinheiten für die Zeit vom 01.01. bis zum 15.06. überdacht werden, um auch künftig eine (ganzjährige [witterungsabhängige]) Weidehaltung des Milchviehs zu ermöglichen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4, Nr. 3 k</p> <p>Auf hofnahen Flächen sollten solche Maßnahmen möglich bleiben. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen können im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung festgelegt werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4, Nrn. 3 k + l</p> <p>Im Zuge der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die Flurbereinigung Großes Meer wird angestrebt, umfangreiche Flächen in den Besitz – und damit in das Eigentum – der öffentlichen Hand zu überführen. Dies ist erforderlich, um auf diesen Grundstücken anschließend naturschutzfachliche Planungen umsetzen zu können. Dazu gehören z. B. die verlandeten ehemaligen Meere „Siersmeer“ und „Herrenmeeder Meer“ oder die Grundstücke nördlich „Heikeschloots“.</p> <p>Ein Teil der entsprechenden Ersatzflächen für die Eigentümer von Grundstücken in den o. a. überplanten Bereichen befindet sich innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“. Vor diesem Hintergrund müssen auch hier Planinstandsetzungsmaßnahmen zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung möglich sein.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 m</p> <p>Es sollte im Einzelfall unter Beachtung der gesetzlichen Anwendungsbestimmungen auf Antrag in Zeitintervallen zumindest eine Behandlung schwer zu bekämpfenden „Problem- bzw. Wurzelunkräutern“ wie z. B. Großer Ampfer oder Riesenbärenklau im Rahmen einer punktuellen</p>	<p>erforderlich, weil es gerade in dem genannten Zeitraum zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.</p> <p>s.o.</p> <p>Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S.o. zu Plänen und Projekten.</p> <p>Nach § 40a BNatSchG ist der Eigentümer zur Beseitigung von invasiven Arten verpflichtet. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare</p>
---	---

<p>Pflanzenschutzanwendung möglich sein, um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden. Sofern die aufwendige manuelle Bekämpfung gewollt ist, sollte diese eine entsprechende finanzielle Unterstützung erfahren.</p> <p>Mit der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG für die Flurbereinigung Großes Meer werden größere zusammenhängende Grundstücke für die öffentliche Hand – insbesondere für die Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen ausgewiesen, um hier naturschutzfachliche Planungen umzusetzen.</p> <p>Für einen nachhaltigen Erfolg dieser Planungen wird eine angepasste und dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke möglichst durch ortsansässige Landwirte für erforderlich gehalten.</p>	<p>Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Zustimmung kann auch mündlich erfolgen. Ggf. werden solche Maßnahmen im Pflege- und Entwicklungsplan berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen ist eine naturschutzfachlich sinnvolle Bewirtschaftung der Flächen weiterhin möglich.</p>
--	---

4. Avacon AG Prozesssteuerung -DGP

vom 30.06.2020

<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG /Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung:</p> <p>Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der o.a. Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

vom 13.08.2020

<p>Aufgrund Ihres Schreibens vom 23. Juni 2020 (Bezug 3) wurde das Vorhaben, Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) und des FFH-Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004) als Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ im Landkreis Aurich erneut geprüft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

In dem Verfahren habe ich bereits mit Datum vom 9. April 2020 (Bezug 2) Stellung bezogen.

Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage erneut Stellung:

Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt.

Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Verordnung ist es unter Anderem verboten mit bemannten Luftfahrzeugen zu landen und zu starten.

Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot:

Diese könnte wie folgt lauten:

Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

Hinweis:

An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen.

Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß § 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb

Im Falle einer Übung ist vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzweckes eine Befreiung gem. § 5 NSG-VO zu beantragen.

Zur Kenntnis genommen.

In der immer noch geltenden Musterverordnung des NLWKN zur Erstellung von Naturschutzgebietsverordnungen ist eine gleichlautende Regelung vorgesehen.

dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder –verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage.

Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen.

Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.

Im Ergebnis steile ich fest, dass ich, bei Einhaltung der o.a. Parameter, der Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) und des FFH-Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004) als Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“, aus militärischer Sicht, zustimmen kann.

Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.

Zur Kenntnis genommen.

6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement

vom

Fehlanzeige.

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Nord, PTI 12

vom 08.07.2020

<p>Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Außerdem sind von der o.g. Planung Telekommunikationslinien der Telekom im Bereich des Woldenweges und des Herrenmeedeweges in Südbrookmerland betroffen. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den vorhandenen Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen und nicht mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis in die Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO sind die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen freigestellt; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p> <p>Wenn in der Verordnung von Instandhaltung und/oder Instandsetzung die Rede ist, gilt Folgendes.</p> <p>Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen.</p> <p>Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Es handelt sich um Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist (z B. Wiederherstellungs- und Reparaturmaßnahmen einer Trafostation nach einem Brandereignis, Erneuerung des Deckschichtmaterials zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit einer Straße etc.).</p>
--	---

9. Entwässerungsverband Emden

vom 08.07.2020

Im Vergleich zu den alten Ordnungsunterlagen gibt es aus Verbandssicht keine wesentlichen erkennbaren Änderungen. Die ursprüngliche Stellungnahme des Verbandes vom 23.03.2020 gilt daher unverändert. Nachfolgend nochmals die entsprechende Stellungnahme als Anhang.	Zur Kenntnis genommen.
---	------------------------

Anhang: Stellungnahme vom 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Große Meer, die Gewässer rund um das Große Meer und die umliegenden Flächen sind von höchster Wichtigkeit für den Binnenhochwasserschutz. Ein Großteil des Wassers von den Verbandsteilen aus Südbrookmerland, Ihlow, Aurich und Brookmerland fließt am Großen Meer vorbei und sucht den Weg über die Westerender Ehe, Wiegboldsburer Riede, Ablitz Moordorf Kanal, Marscher Tief in Richtung der Mündungsschöpfwerke Knock und Greetsiel. Hierfür sind vorrangig u.a. das Knockster Tief, Süderriede, Heikeschloot, Kurze Tief, Trecktief sowie das Alte Greetsieler Sieltief zu nennen. Zudem befinden sich an diesen Abflussgewässern eine Vielzahl an großen Unterschöpfwerken (Victorburer Meede, Forlitz Blaukirchen, Bedekaspel, Groß Sande, Klein Sande, Longewehr). Ferner ist bereits im Generalplan/Bauentwurf des Schöpfwerkes Knock das Große Meer als Speicherbecken/Wasseraufnahmefläche aufgeführt worden. Daher hat das Schöpfwerk Knock 4 statt 5 Pumpen bekommen. Zudem sitzt der entscheidende Pegel für das Schöpfwerk Knock in Bedekaspel Marsch am Knockster Tief, da hier der Wasserstand am schnellsten am höchsten aufläuft. Dies alles unterstreicht die übergeordnete Bedeutung dieses Gebietes bzw. die hohe Sensibilität u.a. auch vor den zukünftigen Ansprüchen hinsichtlich Klimaveränderungen wie Starkniederschläge, Zunahme der Flächenversiegelung oder sonstigen Belastungen/ Empfindlichkeiten (Gewerbe, Straßen wie B 210 n, Neubau Zentralklinikum etc.).

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbandsunterhaltungsgewässer und die Beachtung des Räum- und Unterhaltungstreifen gemäß Verbandssatzung ist daher in besonderem Umfang zu würdigen. Ich bitte insbesondere den Punkt des Räum- und Unterhaltungstreifen gemäß Verbandssatzung § 6 (siehe www.entwaesserungsverband-emen.de) entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch soll auch das Recht der Oberlieger auf ordnungsgemäße Entwässerung Rechnung getragen werden. Ferner würde auch sichergestellt werden, dass hinderliches Baum- und Buschwerk, wel-

Zur Kenntnis genommen.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSG-VO freigestellt. Die Rechtsverordnungen stehen nebeneinander und beeinflussen sich nicht. Die Aufnahme der Satzung in die VO würde bei einer Änderung der Satzung auch eine Änderung der VO begründen. Die Unterhaltung des Räumstreifens wird durch die NSG-Verordnung nicht tangiert. Aufkommendes Gehölz kann innerhalb des Räumstreifens auch ohne Befreiung von der NSG-VO entfernt werden. Eine Abstimmung erfolgt hier im Rahmen der Unterhaltungspläne, die der zuständigen Naturschutzbehörde und Unteren

<p>ches die Gewässerunterhaltung behindert, entsprechend beseitigt werden darf. Selbiges gilt für die abflussrelevanten Gewässer Hiwkeschloot und Breike im NSG Gebiet Groen Breike. Die Unterhaltungspläne liegen grundsätzlich insgesamt jährlich der UNB und der UWB vor zur Abstimmung. Daher ist die Unterhaltung grundsätzlich abgestimmt unter Beachtung NWG, WHG und Leitfaden Artenschutz.</p> <p>Die Anlage von vernässten Bereichen, Blänken, Mulden etc. sorgt für verändertes Abflussverhalten und kann Gewässer und Schöpfwerke überbelasten. Dies kann zu negativen Beeinträchtigungen Dritter führen. Entsprechende Vorhaben sind nur nach Beteiligung des Entwässerungsverbandes möglich.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p>	<p>Wasserbehörde jährlich vorgelegt werden und das NWG, WHG sowie den Leitfaden Gewässerunterhaltung und Artenschutz entsprechend würdigen.</p> <p>Der Entwässerungsverband wird im Rahmen einer notwendigen Planfeststellung/ -genehmigung beteiligt. Auch bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist eine Absprache mit dem Entwässerungsverband vorgesehen.</p>
--	---

10. EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland

vom 09.07.2020

<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Udo Rose unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754 289.

11. Gemeinde Hinte

vom

Fehlanzeige.

12. Gemeinde Südbrookmerland

vom 17.08.2020

mit Datum vom 23.06.2020 (Eingang 24.06.2020) haben Sie um Stellungnahme.

Für das o. g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Verordnung umfasst gemäß Ihren Angaben ein Gebiet von insgesamt 841,18. Zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (ca. 5369,36 ha) und dem vorgesehenen Naturschutzgebiet „Groen Breike“ (ca. 54,80 ha) ergeben sich ca. 6265,34 ha.

Hiervon befinden sich ca. 3689 ha innerhalb meines Gemeindegebiets.

Weitere ca. 235 ha Landschaftsschutzgebietsflächen befinden sich im LSG-AUR 3 (Victorburer Moor Richtung Georgsfeld vom 19.02.1994) und 20 ha im Bereich Münkeboe (EU Vogelschutzgebiet 2410-301, NSG AUR 2).

Darüber hinaus verfügen die Gebiete des Netzes

Zur Kenntnis genommen.

Der Umgebungsschutz gilt durch VO-Entwurf

Natura 2000 über einen Umgebungsschutz, der es mit sich bringt, dass auch in deren Umfeld keine Handlungen und Aktivitäten vorgenommen werden dürfen, die sich nachteilig auf die gebietsbezogen verfolgten Schutzzwecke auswirken. Unter Einbeziehung einer 500 m Zone um die EU- Vogelschutzgebiete ergeben sich weitere ca. 1080 ha, welche einer städtebaulichen Entwicklung nicht oder nur mit hohem Begründungs-, Kompensations und damit verbunden auch finanziellen Aufwand zur Verfügung stehen. Somit wären bei Beibehaltung dieser Schutzgebietsgrenzen ca. 5014 (ca. 2857 ha LSG, ca. 806 + ca. 26 ha NSG + ca. 978 + 92 ha 500 m Puffer + 235 ha LSG AUR 03+ 20 ha NSG AUR 2) des Gemeindegebietes durch Schutzzwecke für die Natur belegt.

Weiterhin grenzen im nördlichen Bereich das LSG-AUR11 vom 26.10.2019 und weitere Teile des NSG-AUR2 vom 26.11.2015 an.

Südbrookmerland hat derzeit 18.500 Einwohner in seinen 10 Ortsteilen. Die Ortschaften Bedekaspele, Forlitz-Blaukirchen, Wieboldsbur, Theene, Georgsheil, Uthwerdum und Engerhufe sind durch die vorgenannten Schutzgebiete am stärksten betroffen.

Etwa 41% der gesamten Gemeindeflächen von (96,82 km²) wären direkt räumlich von Schutzgebieten überlagert. Weitere 11 % ergeben sich aus dem besagten Umgebungsschutz, der eine Schutzzone von rund 500 m umfasst.

Diese Flächen beinhalten erhebliche bebaute Flächen, Satzungen, Darstellungen im Flächennutzungsplan, Straßen, Wege und auch verschiedene Nebenanlagen wie z. B. Gräben, Schutzhütten usw.

Seit den 1960er Jahren findet Tourismus rund um das Große Meer statt. Auch hier fühlt sich die Gemeinde ihren Bürgern und Besuchern gegenüber verpflichtet, nachhaltig Strukturen zu erhalten und weitere aufzubauen. Dies spiegelt sich in den insbesondere in den letzten Jahren getätigten Investitionen am Großen Meer wieder. Weitere Investitionen sind geplant und müssen auf Dauer gesichert sein. Viele Einheimische nutzen die touristischen Angebote und genießen ihre Freizeit an diesem schönen Ort.

Im Wassersport hat die Gemeinde mehrere Wassersportvereine („Zweibült“, „Der Deep“, „Yachtclub Aurich“ und „Segelclub Großes Meer“), welche innerhalb der Schutzgebiete ihren Bootssport ausüben.

Neben den so genannten organisierten Veranstal-

tediglich für die NSG und nicht für das LSG, sodass diese Berechnung nicht korrekt ist.

Zur Kenntnis genommen.

tungen bei den ansässigen gewerblichen Betrieben sowie der Südbrookmerland Touristik GmbH sind viele Spaziergänger, Radfahrer und traditionelle private Veranstaltungen wie Bosseln und Osterfeuer in dem Gebiet vorhanden.

Die Gemeinde Südbrookmerland anerkennt die unionsrechtlich begründete Notwendigkeit zum Erlass der im Entwurf vorliegenden Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“, gibt aber mit Blick auf die sich hiermit verbindenden Restriktionen zu bedenken, dass die verfassungsrechtlich verbürgten Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Kommunen nicht über Gebühr und in einem Umfang eingeschränkt werden dürfen, dessen es zur Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen nicht bedarf. Dies vorausgeschickt wird auf folgende Umstände gesondert aufmerksam gemacht:

I. Verbote und Freistellungen, §§ 3, 4 NSG-VO Entw.

Unter § 3 der Verordnung werden Verbote regelbeispielhaft aufgelistet, welche in Teilen unter § 4 wiederum freigestellt werden.

Bei den Freistellungen (§ 4) halte ich folgende Änderung und Ergänzung für erforderlich:

b) Der sich auf die Unterhaltung vorhandener Wege beziehende Regelung des Entwurfs der Verordnung kann ich soweit zustimmen, jedoch habe ich ein großes Interesse daran die Oberfläche des Wegs zwischen Wiegboldsburger Riede und dem Großen Meer, auf dem Deich vom Meerwarthaus beginnend bis zur Punte, umzugestalten.

Mir ist bekannt, dass dieser Weg im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der Stauwehre bereits für Baufahrzeuge ausgebaut und genutzt wurde. Das Planfeststellungsverfahren sah einen Ausbau des Weges in bituminöser Bauweise mit Baustellenfahrzeugbreite ohne späteren Rückbau vor. Die Kompensation für diesen Weg wurde über die Gesamtmaßnahme abgegolten.

Aktuell verfügt der Weg über eine geschotterte Oberfläche. Die Gemeinde beabsichtigt, diesen Weg in einer Breite von 2,50 m zu pflastern. Nach derzeitigem Stand des Verordnungsentwurfs handelt es mit Rücksicht auf die sich aus der Begründung (S. 9) ergebenden Definitionen weder um eine Instandhaltung noch um eine Instandsetzung, sondern um eine Verbesserungsmaßnahme.

Da die beabsichtigte Maßnahme mit den Schutzzwecken des § 2 NSG-VO Entw. nicht in Konflikt

Gemäß § 4 Abs. 16 der NSG-VO bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte (u.a.) unberührt. Darunter fällt auch der hier geltende Planfeststellungsbeschluss, sodass die Maßnahme durchgeführt werden kann und es keiner weiteren Regelung bedarf.

<p>zu geraten droht, wird im Interesse der Realisierbarkeit darauf angetragen, die Freistellungsregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 NSG-VO um einen Satz 4 zu ergänzen, der folgenden Inhalt haben könnte: „Die Freistellung gilt auch für die von der Gemeinde Südbrookmerland vorgesehene Pflasterung des vorhandenen Weges auf dem Deich zwischen der Wiegboldsburger Riede und dem Großen Meer“.</p> <p>Sollte eine derartige Regelung nicht aufgenommen werden, wird beantragt, die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes nach Süden bis an den Fuß des Deiches zu verlagern, so dass der Weg außerhalb des Schutzgebietes verbleibt.</p> <p>Das erscheint gerechtfertigt, zumal die Fläche des Deiches sowie der sich nördlich anschließende Verlauf der Wiegboldsburger Riede wegen der bestehenden Vorbelastungen (Besucherverkehr, Bootsverkehr, Anlegestellen) ohnehin erkennbar keinen Beitrag im Hinblick auf die Erreichung der gebietsbezogen verfolgten Schutzzwecke erbringen können. Ihre Einbeziehung in die Kulisse des Schutzgebietes wird daher für nicht erforderlich erachtet. Der Schritt würde aber jedenfalls Gewähr dafür bieten, dass die Pflasterung ermöglicht wird.</p> <p>Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.</p>	
--	--

13. I. Entwässerungsverband Emden

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

vom 07.07.2020

<p>Aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwen-</p>	<p>Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG (alle Störungen sind zu vermeiden). Eine Mitteilung über etwaige Aktivitäten ist deshalb notwendig um mögliche Störungen empfindlicher Arten vorzubeugen. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Die Einholung von Erlaubnissen stellt sicher, dass eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung vorgenommen wird. Auf diese Weise kön-</p>
--	---

<p>derung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Innerhalb der Plangebietes, bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich Erdgasförderbohrungen und bergbauliche Anlagen sowie Erdgashochdruckleitungen folgender Betreiber:</p> <p>Vermilion Energy Germany GmbH Co. KG Baumschulenallee 16 30625 Hannover</p> <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen</p> <p>Erdgas-Verkaufs-GmbH Postfach 2720 48014 Münster.</p> <p>Bei den Erdgasförderbohrungen und bergbaulichen Anlagen sowie den Leitungen sind Sicherheitsabstände sowie Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>nen z. B. Störungen zur Brut- und Setzzeit vermieden werden und eine verträgliche Variante gewählt werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

15. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

16. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Aurich

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

17. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Emden

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

18. Landkreis Aurich – Amt 32

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

19. Landkreis Aurich – Amt 66

vom 10.08.2020

<p><u>Straßenrechtliche Beurteilung:</u></p> <p>Durch die Planungen der Stadt/Gemeinde in dem o.a. Plan sind straßenbaurechtliche Interessen und Belange nicht direkt betroffen.</p> <p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Wasser- und deichrechtliche Beurteilung (Herr Meinen, Tel.: 6630):</u></p> <p>In der Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 7/8 wird der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ angeführt. Der Leitfaden wurde kürzlich aktualisiert und unter dem folgenden Link: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung-154402.html</p> <p>Zu der Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass seitens der unteren Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich für ein Flurstück eine Verrohrung zum Zwecke der Erschließung auf einer Länge von sechs Metern</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Regelung orientiert sich an § 22 Abs. 3 Satz 5 NAGBNatSchG, wonach einem Landwirt bei Wallhecken zwei Durchbrüche zu je 12m pro Schlag zustehen. Im Sinner der Verwaltungseinfachung wurde diese Regelung angepasst.</p>
---	---

genehmigt wird. Nur in begründeten Einzelfällen können es hiervon Abweichungen zugelassen werden.

20. Landkreis Aurich – Amt 70

vom 27.07.2020

<p>Die Unterlagen zu der o.a. Maßnahme habe ich erhalten und geprüft. Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Durch die Veränderung der Verordnungsunterlagen sind keine weiteren Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Belange betroffen.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet der Altstandort Nr. 452.023.4.003 befindet (s. Anlage).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

21. Landkreis Aurich – Amt 80

vom

<p><u>Raumordnerische Stellungnahme</u></p> <p>Gegen die Ausweisungen bestehen keine raumordnerischen Bedenken. Es wird eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich) festgestellt.</p> <p>Die Gebiete sind größtenteils bereits jetzt im RROP 2018 LK Aurich als Vorranggebiet (VRG) Natura 2000, VRG Natur und Landschaft und VRG Biotopverbund festgelegt.</p> <p>In Teilbereichen der Gebiete sind weitere VRG und Vorbehaltsgebiete (VBG), wie beispielsweise VBG Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen- oder VRG und VBG Hochwasserrückhaltebecken festgelegt. Alle Festlegungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p><u>Stellungnahme aus Sicht des Tourismus</u></p> <p>Es besteht um die betroffenen Gebiete, insbesondere um das Große Meer ausgeprägtes touristisches Potential. Ebenfalls reicht das Plangebiet bis an die südliche Grenze Georgheils. Ich gehe daher davon aus, dass die Planungen insbesondere im Bereich Großes Meer/Loppersumer Meer eng mit den Gemeinden vor Ort abgestimmt wurden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

22. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich

vom

Fehlanzeige.

23. Landwirtschaftlicher Hauptverein, Kreisverband Leer

vom 28.07.2020

Als Vertreter der Eigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke im Geltungsbereich der geplanten o. g. Verordnung machen wir nachstehend unsere Anregungen und Bedenken geltend. Im vorliegenden Fall fordern wir eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG, um neben den ökologischen den sozialen, kulturellen und ökonomischen Ansprüchen an das Gebiet gerecht zu werden und positive Entwicklungen zu ermöglichen, die streng genommen ebenfalls unter das absolute Veränderungsverbot nach § 23 (2) BNatSchG fallen. Um Zielkonflikte zwischen Lebensraumtypen in Verlandungsbereichen mit Röhricht und Hochstaudenfluren einerseits und dem weiträumigen Niederungsgrünland mit wertbestimmenden Arten wie nordische Gänse und Limikolen andererseits zu entflechten, sind diese Schutzzwecke besser im angrenzenden LSG „Ostfriesische Meere“ aufgehoben. Da hier im Gegensatz zur Wasser- und Ufervegetation eine (land)wirtschaftliche Nutzung Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung ist, kommt aus unserer Sicht nur die Kategorie Landschaftsschutz in Frage.

Schutzzweck ist lt. § 2 des Entwurfs die Bewahrung und Förderung aquatischer, semiaquatischer und terrestrischer Lebensraumtypen und Arten mit unterschiedlichsten Ansprüchen. Diese sind im Rahmen der Basiserfassung als Grundlage für die Sicherung und Entwicklung des Schutzgebietes maßgeblich. Innerhalb einer biogeografischen

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind u.a. eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten.

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten und Lebensraumtypen herbeiführen.

Region ist eine Spezialisierung geeigneter Schutzgebiete auf ortstypische Arten zielführender, statt überall zu versuchen, alle Bedürfnisse sämtlicher womöglich vorkommender Arten gleichermaßen zu erfüllen. Die EU-Kommission hat bereits in einem Vermerk über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14.12.2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die wichtigsten Arten und Lebensräume Prioritäten ggf. auch auf höheren Ebenen festgelegt werden sollten. Hier wäre möglicherweise der Schwerpunkt auf Habitatstrukturen von Amphibien, Fledermäusen und Röhrichbrütern zu legen. Das setzt allerdings ein konsequentes Prädatorenmanagement voraus, damit diese die vertikalen Strukturen im Uferbereich nicht als Retentionsraum übernutzen und in den angrenzenden LSG-Bereichen Limikolen dezimieren.

Die Einleitung von Nährstoffen soll lt. Verordnungsentwurf reduziert bzw. lt. Begründung unterbunden werden. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). Deswegen ist es wenig hilfreich, alle Grünlandnutzungen über einen Kamm zu scheeren. In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991).

Neben den qualitativen Anforderungen werden im Managementplan auch quantitativen Angaben gemacht. Zudem wird im Managementplan eine Unterscheidung zwischen Erhaltung und Wiederherstellung bzw. Entwicklung vorgenommen.

In der Verordnung findet eine generelle Würdigung der Ziele statt.

Gemäß § 4 Abs. 12 NSG-VO kann einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zugestimmt werden. Des Weiteren wird im Managementplan ein differenzierter Maßnahmenkatalog mit Rücksicht auf die einzelnen Grünlandarten erstellt werden.

Die Verbote nach § 3 (1) des Entwurfs sind auf das Gebiet des geplanten Schutzgebietes zu beschränken, Der Ausschluss rein hypothetischer Störungen bedeutet faktisch eine Generalvollmacht zur Reglementierung jeder wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aktivität im weiten Umkreis der festgelegten Grenzen und wäre unverhältnismäßig. Das ist aus landwirtschaftlicher Sicht auch deshalb abzulehnen, weil aufgrund der besonderen Unverträglichkeit mit Stickstoffeinträgen Rinderställe im weiten Umkreis wegen der bestehenden Hintergrundbelastung und deren Beurteilungskriterien, der sog. „critical loads“, nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Es gilt abzuwägen, ob nicht die vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzungspotentiale schwerer wirken als ausschließlich naturschutzfachlich begründete Belange. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks lt. § 2 (1) durch unmittelbar benachbarte Nutzungsformen ist nicht erkennbar. Es sei denn, man strebt einen generellen Ausschluss aller möglichen Störungen aus, wie in der Begründung (S. 4) gefordert wird. Eine eindeutige Zuordnung an etwaige Verursacher ist nicht möglich. Die jeweiligen Angaben im Standarddatenbogen (SDB) und im Verordnungsentwurf sind hinsichtlich der Gefährdungspotentiale nicht schlüssig: Während im SDB diffuse und at-mogene Quellen mit hohem Risiko genannt sind, sieht die Verordnung ausschließlich Vorsorge-maßnahmen gegen direkte Anlieger vor. In diesem Zusammenhang ist es unangemessen, die Ursachen allein der Landwirtschaft zu unterstellen. Die Auswirkung unvermeidbarer Einträge von Stickoxiden auf die Gesamtbelastung vor dem Hintergrund der ungeklärten Emissionen insbesondere von Schweröl- und Dieselmotoren im Normalbetrieb sind unkalkulierbar.

Zusammenfassend können wir nur feststellen, dass aufgrund dieser Unwägbarkeiten hinsichtlich der ursprünglichen Bestandserfassung sowie der unkalkulierbaren Auswirkungen der Gesamtbelastung beim Eintrag von Schad- und Nährstoffen der Verordnungsgeber gut beraten wäre, sich bei der Gebietsabgrenzung und der Auswahl der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen auf das absolut unumgängliche und allernötigste Ausmaß zu beschränken. Im Interesse der Anlieger, der angrenzenden Flächenbewirtschaftler, der benachbarten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, der Angelfischerei, der kommunalen

Die Verbote führen zu einer positiv zu beurteilenden Entwicklung des Schutzgebietes und stehen nicht dem Schutzzweck entgegen. Im Übrigen wird auf die o.g. Argumentation bezüglich des Schutzregimes NSG verwiesen. Eine Überprüfung der sog. „critical loads“ findet für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen oder Biotope auch außerhalb von Naturschutzgebieten bzw. Schutzgebieten statt und begründet keine Aufweichung des Schutzregimes.

Zur Kenntnis genommen.

Die Gebietskulisse ist durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgegeben. Die konkreten Maßnahmen werden im Managementplan erarbeitet.

len Entwicklung und des Straßenverkehrs plädieren wir nachdrücklich dafür, Schutzmaßnahmen auf das auszuweisende Gebiet zu begrenzen und auf Reglementierungen und Pufferzonen außerhalb zu verzichten.

Anmerkungen zu den Verboten § 3:

Absatz 1 Nr. 5: Der Einsatz von Drohnen zur Wildrettung, Bestands- und Ertragserfassung ist nach den geltenden Bestimmungen in Absprache mit der zuständigen Luftsicherheitsbehörde durch qualifizierte Anwender freizustellen. Dafür ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausreichend. Die Konkretisierung einer Pufferzone von 500 m Breite greift direkt und unmittelbar in die Eigentumsrechte der anliegenden Grundstückseigentümer und —bewirtschafter ein. Aufgrund des technischen Fortschritts und der fortschreitenden Entwicklung der Landtechnik zu ressourcenschonender und standortangepasster Applikation von Saatgut, Düngung und Pflanzenschutzmitteln (precision farming) ist ein genereller Ausschluss aller denkbaren Flugobjekte nicht akzeptabel. Das gilt auch für Wildrettungsmaßnahmen, die unmittelbar vor Mahdbeginn flächendeckend nur durch den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras möglich sind.

Absatz 1 Nr. 6: Das Risiko des Drachenfluges steht angesichts des veränderten Freizeitverhaltens der nachwachsenden Generation in keinem Verhältnis zur Öffentlichkeitswirkung dieses Verbots und ist deshalb zu streichen.

Absatz 1 Nr. 15 - 16: Die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltungsverpflichtung der Sielacht bzw. des Entwässerungsverbandes ist gesetzlich in WHG und NWG umfassend unter Berücksichtigung des Artenschutzes geregelt. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist auf allen Flächen grundsätzlich freizustellen.

Anmerkungen zu den Freistellungen § 4

Absatz 2 Nr. 2 Das Betreten von Grundstücken durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sollte ohne Einverständnis des Eigentümers bzw. Bewirtschafter aus Haftungsgründen nicht uneingeschränkt freigestellt werden, falls beispielsweise Unfälle durch Weidetiere zu befürchten sind.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 NSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftliche oder mündliche Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Von Drachen und anderen Fluggeräten gehen Beeinträchtigungen für die Tierwelt aus. Das Verbot schützt insbesondere die Brutvögel sowie Nahrungsgäste und Rastvögel.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO ist die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich oder mündlich angezeigt wurden.

Gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich.

<p>Absatz 2 Nr. 6: Eine Beschränkung und ein Zustimmungsvorbehalt der ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung widerspricht der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden. Wegebau ist zudem integraler Bestandteil von Flurneuerungsverfahren.</p> <p>Absatz 2 Nr. 7: Die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltungsverpflichtung der Sielacht bzw. des Entwässerungsverbandes ist gesetzlich in WHG und NWG umfassend unter Berücksichtigung des Artenschutzes geregelt. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist auf allen Flächen grundsätzlich freizustellen.</p> <p>Absatz 2 Nr. 9: Die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen ist ohne Anzeigeverpflichtung freizustellen.</p>	<p>Die Instandhaltung von Wegen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt. Eine Instandsetzung von Wegen ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6 NSG-VO ist die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich oder mündlich angezeigt wurden.</p> <p>Die Instandsetzung solcher Anlagen oder Einrichtungen bedarf einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, um sicherzustellen, dass die Instandsetzung dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht.</p>
<p>Absatz 4 Nr. 3:</p> <p>b) Die Beseitigung von Schäden im umbruchlosen Verfahren durch Über- und Nachsaaten ist freizustellen.</p> <p>c) Zeitliche Einschränkungen von Pflegemaßnahmen zwischen 01. März bis 15. Juni bewirken eine unzumutbare Verminderung der Ertragsfähigkeit.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 b ist die Beseitigung von Schäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Eine Abstimmung ist erforderlich, weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.</p>
<p>d) Die Nachtmahd wird grundsätzlich nur in Notfällen, z. B. unerwarteten Änderungen im Witterungsverlauf, angewandt und ist deshalb freigestellt.</p> <p>e) Das Liegenlassen von Mähgut ist insbesondere auf feuchten Standorten oft unvermeidbar, wenn wegen unvorhersehbarer Witterungseinflüsse und mangelnder Befahrbarkeit eine Ernte oftmals nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bestände kurzrasig in den Winter gehen sollen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
<p>f) Die Düngung entlang von Gewässern 3. Ordnung ist bereits entsprechend in § 5 (2) der Düngerverordnung geregelt.</p>	<p>Der Schutzzweck des NSG muss durch eine gesondert zu beantragende Befreiung nach § 5 NSG-VO bei ggf. angestrebten Ausnahmen von der DüVO Berücksichtigung finden. Die Zustimmung</p>

<p>g) Die Düngungsbeschränkungen sind im Verhältnis zum Schutzzweck unverhältnismäßig. Mit 80 kg N je Hektar ist der Nährstoffbedarf nicht annähernd zu decken, je nach Nutzungsfrequenz sind bis zu 400 kg erforderlich. Neben Festmist ist der Einsatz von Substrat (Feststoff) aus der Separierung von flüssigem Wirtschaftsdünger zuzulassen.</p>	<p>der Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Art der Durchführung. Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p>
<p>i) Die Obergrenze von 2 GV/ha vom 01. Januar bis 15. Juni ist mit der traditionellen Weidehaltung unvereinbar, die auf eine flexible Handhabung der Besatzdichte je nach Jahreszeit und Vegetationsentwicklung angewiesen ist.</p>	<p>s.o.</p>
<p>j) Eine Umtriebsbeweidung ist zulässig, da der Aufwuchs je nach Witterungsverlauf nicht für die ganze Vegetationsperiode ausreicht.</p>	<p>s.o.</p>
<p>m) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zur Einzelpflanzen- und Horstbekämpfung von Problemunkräutern und Neophyten freizustellen.</p>	
<p>Absatz 9: Der ordnungsgemäße Reithschnitt im Rahmen bestehender Rechte bedarf keiner vorherigen Zustimmung (S. Nr. 16).</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit des Gebietes rechtfertigt eine vorherige Zustimmung, um eine verträgliche Art der Durchführung sicherzustellen.</p>
<p>§§ 7 und 8 bestimmen die künftigen Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen mit der bedingungslosen Vorgabe, diese zu dulden, obwohl deren Art, Umfang und Folgen derzeit noch gar nicht abzusehen sind. Das ist womöglich der Versuch, den noch ausstehenden Managementplänen durch die Hintertür eine Verbindlichkeit zu schaffen, die für diese Instrumente nicht vorgesehen ist. Eigentümer und Nutzer haben lediglich Maßnahmen auf der gesetzlichen Grundlage des § 65 (1) BNatSchG zu dulden. Dazu gehören die „Vollzugshinweise der nieders. Strategie“ zum Arten- und Biotopschutz nicht. Das Aufstellen von Tafeln und Schildern sollte ebenfalls in Absprache mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, um unnötige Bewirtschaftungerschwernisse zu vermeiden. Management-, Pflege- und Entwicklungspläne können nur gemeinsam und im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern umgesetzt werden. Da besteht dann auch die Möglichkeit, sporadisch vorkommende LRT wie Pfeifengraswiesen (6410), die wirtschaftlich nicht zu nutzen sind, über verbindliche langfristige Pflegeverträge beispielsweise durch Kompensationsgelder zu finanzieren.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU und der fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich.</p>
<p>In diesem Zusammenhang wird auf das laufende</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Verfahren zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weg“ verwiesen. Schutzgebietsspezifische Detailregelungen beispielsweise zu Gewässerabständen, Biotopverbundsystemen sowie Arten,- LRT- und insbesondere Wiesenbrüterschutz werden bereits auf landesrechtlicher Ebene gesetzlich geregelt und bedürfen wegen dieses höherrangigen gesetzlichen Schutzes keiner weiteren Regelung.

24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland

vom 17.07.2020

In den uns übersandten zweiten Entwurf einer Naturschutzgebietsverordnung „Großes Meer, Loppersumer Meer in den Gemeinden Südbrookmerland und Hinte auf dem Gebiet des Landkreises Aurich nebst Begründung und Kartengrundlagen wurde Einsicht genommen.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst insgesamt rd. 903.5 ha. Teilbereiche dieser Flächen befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Der Anteil an noch privat genutzten Flächen im geplanten Naturschutzgebiet ist uns nicht bekannt. Eine landwirtschaftliche Betroffenheit ist vor dem Hintergrund einer Bewirtschaftung aller Nutzflächen im Gebiet nach unserer Auffassung als grundsätzlich gegeben anzusehen.

In § 2 Abs. 1 wird der allgemeine Schutzzweck für das geplante NSG anhand eines 17 Punkte Kataloges beschrieben. Wie die verschiedenen genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die vorgesehenen dort benannten Maßnahmen konkret erreicht werden sollen, bleibt dabei weitgehend unbestimmt. Die vielen unbestimmten zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen können bei den Grundeigentümern und Landbewirtschaftern, so wie sie beschrieben sind, zunächst ganz allgemein für Verunsicherungen sorgen. Es muß daher an entsprechender Stelle klargestellt werden, dass alle gewünschten Maßnahmen, die über einen Erhalt oder eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes hinausgehen und von den Flächennutzern ein aktives Handeln verlangen, auf freiwilliger Basis erreicht und monetär ausgeglichen werden.

Unter der Nr. 3 in § 2 wird der Erhalt einer extensiven Nutzung des Feucht-/ Nassgrünlandbereiches unter Berücksichtigung der Wiesenbrüter und Gastvögel in dem Bereich bezweckt und un-

Zur Kenntnis genommen.

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. Diese werden im weiteren Verfahrensverlauf miteinbezogen.

Eine NSG-Verordnung kann nur die allgemeinen Erfordernisse zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Arten beschreiben.

Zur Kenntnis genommen.

ter Nr. 6 wird allgemein die Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung beschrieben. Weiterhin wird unter Nr. 12 ganz grundsätzlich der Erhalt und die Entwicklung eines ganzjährig hohen Grundwasserstandes in dem Gebiet gefordert. Unter anderem sollen vermutlich Teilbereiche als Feucht- bzw. Nassgrünland in Form von Pfeifengraswiesen (Abs. 3 b) oder auch Übergangs- und Schwingrasenmoore (Abs. 3 d) regelmäßig durch eine Mahd genutzt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung bzw. Nutzung dieses Aufwuchses erscheint in diesem Zusammenhang sehr fraglich, wenn nicht unmöglich. Auch werden Befahrbarkeitsprobleme aufgrund des nassen Bodenzustandes eine Mahd oder auch sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht nur dort, sondern allgemein schwerlich zulassen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben wiederholt gezeigt, dass die Forderung nach einer sehr extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen unter nassen Bodenbedingungen in der Regel dazu führt, dass diese Flächen aufgrund ihres mangelnden Ertrags- und Qualitätspotentials nur noch sporadisch oder auch langfristig gar nicht mehr bewirtschaftet werden, mit der Folge, dass sie sich selbst überlassen werden und die naturschutzfachlichen Voraussetzungen im Sinne des geforderten Schutzzweckes (z. B. Wiesenvogelschutz) über kurz oder lang nicht mehr erfüllen. Hier sei an dieser Stelle in diesem Zusammenhang das Stichwort „Verbinsung“ genannt. Vor diesem Hintergrund können Landwirte solche Flächen in der gewünschten Form nur im Rahmen einer Entlohnung für die zu leistenden Arbeiten bewirtschaften.

In Abs. 4 wird die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände u. a. für die Bläss- und Weißwangengans als Gastvögel sowie für die Graugans als Gast- und Brutvogel beschrieben. Nach unserem Kenntnisstand befinden sich im Raum um das Große Meer sehr große Populationen der o. g. Gänsearten, die bereits jetzt zu erheblichen Fraßschäden auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen führen.

Den Flächenbewirtschaftern werden zukünftig durch Gänseäsung weiterhin erhebliche Schäden entstehen, in Einzelfällen bis zu einem Totalausfall. Diese gilt es durch Sachverständige zu ermitteln und zeitnah auszugleichen.

Die Arten Weißwangengans und Blässgans gehören im Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ zu den wertbestimmenden Gastvogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) bzw. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und genießen daher einen besonderen Schutz. Eine optische Vergrämung kann nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der UNB erteilt werden, da die Bestände von internationaler Bedeutung sind. Hierbei ist zudem zu beachten, dass eine Vergrämung nicht selektiv auf eine bestimmte Vogelart wirken kann. Die Flächenkulisse für Entschädigungszahlungen wird vom Land Niedersachsen festgelegt und kann nicht durch eine NSG-VO festgelegt werden.

Zu § 4 Abs. 2, Nr. 8

Gräben dritter Ordnung sollten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterhalten werden können. Da die Unterhaltungsmaßnahmen nur in relativ großen Zeitintervallen von den Flächenbewirtschaftern vorgenommen werden, kann zur Verwaltungsvereinfachung hier nach unserer Auffassung auf eine Anzeigepflicht verzichtet werden.

Zu § 4 Abs. 2, Nr. 10

Der Einsatz von Drohnen innerhalb des Schutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das geplante NSG zur Rettung von z. B. Rehkitzen und weiteren wildlebenden Tieren vor dem Mähtod im Frühjahr sollte ebenfalls ohne Anzeigepflicht möglich sein. Gerade diese entsprechenden Rettungsaktionen werden in Abhängigkeit von Witterungsereignissen und kurzfristig anberaumten Mähterminen sehr spontan und umgehend durchgeführt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Anzeigeverpflichtungen, die ein schnelles Handeln nicht ermöglichen, als nicht zielführend anzusehen.

Zu § 4 Abs. 4, Punkt 3 b.

Die Beseitigung von Narbenschäden auf dem Grünland durch Über- und Nachsaaten als ohnehin einfachste Reparaturmöglichkeit zur Erhaltung einer minimalen Grundqualität der Grasnarbe sollte genehmigungsfrei ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung unbedingt erhalten bleiben.

Zu § 4 Abs. 4, Punkt 3 f.

Ein streifenförmiger Abstand von 5 m zu Gewässern 2. Ordnung, auf dem keine Düngung erfolgen darf, ist mit Futterverlusten für die Bewirtschafter der betroffenen Nutzflächen verbunden. Gleichzeitig sind mit diesen Ertragseinbußen Einschränkungen nach § 201 BauGB bei der Berech-

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und des BNatSchG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Anzeigepflicht stellt auch hier die Einhaltung des Schutzzwecks sicher. Bei einer Reinigung in großen Zeitintervallen führt dies auch nicht zu einer unzumutbaren Belastung.

Die Anzeige ist sowohl schriftlich als auch mündlich möglich. Eine telefonische Anzeige führt daher nicht zu einer Verzögerung, die der Wirksamkeit der Maßnahme abträglich wäre, oder diese unzumutbar verzögern würde. Ansonsten gilt, dass auch hier die Einhaltung des Schutzzweckes im EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet sichergestellt werden muss.

Die Notwendigkeit eine Anzeigepflicht für Grünlanderneuerung im umbruchlosen Verfahren aufrechtzuerhalten, liegt darin begründet, dass insbesondere in einem Vogelschutzgebiet u.a. auf brütende Limikolen Rücksicht genommen werden muss. Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Eine Abstimmung ist erforderlich, weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.

Eine extensive Grünlandnutzung des Gewässerrandstreifens trägt zur Vergrößerung des Insektenangebotes bei. Gem. § 38 Abs. 3 (WHG) hat der Gewässerrandstreifen eine Breite von fünf Metern.

nung der eigenbetrieblichen Futtergrundlage gegeben. Diese Einschränkungen bzw. finanziellen Verluste für die betroffenen Betriebe bzw. Flächenbewirtschafter sind entsprechend auszugleichen.

Zu § 4 Abs. 4, Punkt 3 i.

Nach unserer fachlichen Erfahrung ist es vor allem im Frühjahr sehr bedeutsam, die Besatzstärke des Weideviehs auf den extensiv zu bewirtschaftenden Flächen nach dem aktuellen Aufwuchs der Flächen in Abhängigkeit von der zulässigen Düngerintensität auszurichten. Damit kann der sogenannten Unter- bzw. Überbeweidung der Flächen vorgebeugt werden. Gerade bei einer Unterbeweidung stellt sich auf diesen Flächen ein längerer Bewuchs ein, der für viele Vögel (insbesondere Wiesenbrüter) aus naturschutzfachlicher Sicht unattraktiv oder sogar nachteilig während der Brutsaison ist. Hier wünschen wir uns eine flexible Gestaltung der Beweidung auf Antrag.

Zu § 4 Abs. 4, Punkt 3 k.

Mit entsprechender baurechtlicher Genehmigung sollten solche Maßnahmen insbesondere bei hofnahen Flächen möglich bleiben, natürlich unter Abwägung von naturschutzrechtlichen Belangen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen. Es sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, die auch außerhalb des Gebietes gelten. Ein generelles Verbot würde die Grundeigentümer und Flächenbewirtschafter in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet benachteiligen. Beispielsweise müssen insbesondere hofnahe Grünlandflächen, die meist vorrangig als Mähweiden genutzt werden, möglichst optimal hergerichtet sein.

Zu § 4 Abs. 4, Punkt m.

Aus fachlicher Sicht sollte im Einzelfall unter Beachtung der gesetzlichen Anwendungsbestimmungen auf Antrag in Zeitintervallen zumindest eine Behandlung von schwer zu bekämpfenden „Problem- bzw. Wurzelunkräutern“ wie z. B. Großer Ampfer oder Riesenbärenklau als Einzelpflanzen von Hand im Rahmen einer punktuellen Pflanzenschutzanwendung möglich sein, um eine weitere starke Ausbreitung in die angrenzenden Flächen zu vermeiden. Im Gegensatz dazu sollte die aufwendige manuelle Bekämpfung, wenn

Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Darunter fallen auch Anpassungen der Beweidungsdichte.

Das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und rinnen, sowie das Einebnen oder Planieren, ist nicht gestattet, da diese Strukturen für die Avifauna von essentieller Bedeutung sind. Das Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen. In einem Baugenehmigungsverfahren wird die Einhaltung des Schutzzweckes der Verordnung nicht so intensiv geprüft, wie es vor dem hier bestehenden Hintergrund der Schutzwürdigkeit des Gebietes, notwendig wäre.

Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Darunter fallen auch Anpassungen zu einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

<p>gewollt, eine finanzielle Unterstützung erfahren. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass eine extensive Bewirtschaftung von Grünland mit einer äußerst intensiven Pflege und damit auch erheblichen Kosten verbunden ist.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4, Nr. 4 und 5</p> <p>Unter den hier genannten Bewirtschaftungsauflagen wird eine Bewirtschaftung und Verwertung des Aufwuchses aus landwirtschaftlicher Sicht nicht möglich sein. Bewirtschafter werden sich wohl kaum finden lassen (bereits weiter oben schon beschrieben).</p> <p>Anlage 5, I. h</p> <p>Für die Saatkrähe halten wir aus landwirtschaftlicher Sicht die genannten Schutzmaßnahmen für nicht erforderlich. Gerade die Population an Saatkrähen hat in den letzten Jahren stark zugenommen und zum Teil für erhebliche Schäden in der Landwirtschaft als auch in der Vogelwelt gesorgt.</p>	<p>Hier sind die Lebensraumtypen „Pfeifengraswiesen“ (6410) und magere „Flachlandmähwiesen“ (6510) gemeint. Die Flächen liegen überwiegend in der öffentlichen Hand und sind verpachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen gebietet diese Art der Bewirtschaftungsauflagen. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet gilt bereits derzeit ein Verschlechterungsverbot.</p> <p>Die Vogelart Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) ist eine Art gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und im gebietszugehörigem Standarddatenbogen als Nahrungsgast vermerkt. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.</p>
---	---

25. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei

vom 24.07.2020

<p>Gegen die Neuausweisung und die Verordnung über das NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.</p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen, im Haupt- und Nebenerwerb betriebenen Fischerei, sowie auch die sonstige fischereiliche Nutzung inklusive der Hege grundsätzlich freigestellt wird. Die im NSG vorgesehenen fischereilichen Regelungen werden aus hiesiger Sicht als positives Beispiel eingeschätzt und uneingeschränkt unterstützt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

26. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Land...

vom 22.07.2020

nach Durchsicht der erneut eingereichten Unterlagen bestehen seitens des „Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)“ keine Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten zum Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“. Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft.	Zur Kenntnis genommen.
---	------------------------

27. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg

vom 14.08.2020

<p>Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu den drei Schutzgebietsverfahren im Bereich der „Ostfriesischen Meere“ nachfolgend Stellung. Die dazu veröffentlichten Unterlagen auf der Internet-Seite des Landkreises Aurich wurden von mir eingesehen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 „Ostfriesische Binnenmeere“ und des FFH-Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ als NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“.2. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 als NSG „Groen Breike“.3. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 als LSG „Ostfriesische Meere“. <p>Allgemein liegt in der gesamten Schutzgebietskulisse ein hoher Anteil <u>landeseigener Naturschutzflächen</u> vor, teilweise als Streubesitz aber auch in arrondierter Form zum Zwecke der Umsetzung gezielter Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Natura 2000 Schutzgüter. Diese Flächen werden eigentumsrechtlich, von der Domänen-Verwaltung betreut, naturschutzfachlich durch den NLWKN GB4, teilweise unter verschiedenen Schwerpunktsetzungen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
---	------------------------

Grundsätzlich In Wiesenvogelschwerpunktlebensräumen wird das Aufkommen und der Erhalt von linearen Schilfröhrichtstrukturen (vgl. § 2 Absatz 5) in den Parzellenrandgräben als kritisch angesehen, weil sie zu einer „Kammerung“ der Habitats führen und das Gebiet für Limikolen unübersichtlich wird. Die Folge ist, dass die Bruthabitats teilweise oder ganz gemieden werden. Die Unterhaltung/ Mahd dieser Gräben muss deshalb durchgeführt werden können.

- 1) Der Bereich **Siersmeer/ Herrenmeeder Meer** ist ein Schwerpunktraum für das Land Niedersachsen zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzes (LIFE Wiesenvogel u.a.). Hierzu sind die Bereiche eigentumsrechtlich großräumig arrondiert über die Flurneuordnung „Großes Meer“ dem Land (Naturschutzverwaltung) zugeteilt wurden. „Siersmeer und Herrenmeeder Meer“ werden zukünftig deshalb ausschließlich im öffentlichen Eigentum/ Land Niedersachsen Naturschutzverwaltung stehen und dienen darüber hinaus als Vernässungsgebiet (Retention) im Winterhalbjahr. Zur Erreichung der Ziele sind bereits umfangreiche u. a. bauliche Maßnahmen umgesetzt worden. Von der Vernässung betroffen sind die dort befindlichen Nass- und Feuchtgrünlandereien. Die Bewirtschaftung der Flächen soll weiterhin möglich bleiben. Ortsansässige Pächter, die die Flächen unter Auflagen bewirtschaften, übernehmen diesen Part. Da die Naturschutzflächen mit Mitteln des Landes und der EU im Grunderwerb finanziert wurden, gelten dort weitreichende Einschränkungen für die Nutzung. Diese Einschränkungen betreffen maßgeblich den Mahdtermin, die Bodenbearbeitung in der Vogelbrutzeit sowie die Düngung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf lässt in Nachbarschaft zum Siers- und Herrenmeeder Meer (Teil des bestehenden NSG Südteil Großes Meer) die Möglichkeit der Befahrbarkeit der Gewässer Westerender Ehe/ Marscher Tief undefi-

Zur Kenntnis genommen.

Im Gespräch mit den ortsansässigen Vereinen und durch Beobachtungen der derzeitigen Nutzung ist festgestellt worden, dass sich flächendeckend und andauernd über die jetzigen Verbotsstatbestände der geltenden NSG-Verordnung teils unwissentlich hinweggesetzt wird. Eine Befahr-

<p>niert offen, was sich negativ auf die naturschutzfachlichen Zielsetzungen in diesem Bereich auswirken kann. An den beschriebenen Gewässern befinden sich unmittelbar angrenzend Feuchtgrünlandflächen, die im Rahmen des laufenden Flurneuerungsverfahrens „Großes Meer“ in arrondierter Form für das Land Naturschutzverwaltung im Rahmen des Wertausgleichs getauscht/ zugeteilt wurden, um die Natura 2000 Erfordernisse im V09 (Verschlechterungsverbot) für den Wiesenvogelschutz zu entwickeln. Sollte es zu der beschriebenen Möglichkeit der potentiellen Befahrbarkeit der Gewässer kommen, würden die vor Ort verfolgten Ziele und Planungen in Frage gestellt, weil von den Nutzungsmöglichkeiten erhebliche Störungen zu erwarten sind. Die Befahrbarkeit der Gewässer muss analog an die bisher gültige Regelung angepasst werden, um keine Verschlechterung der Situation herbeizuführen und die Funktionen des Wiesenvogel-lebensraumes wie vorgesehen entwicklungs-fähig zu halten.</p>	<p>rung mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen findet regelmäßig statt, ohne das die schützenswerten Arten übermäßig beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wird die bisherige Praxis mit dieser Verordnung legalisiert.</p>
<p>Im Herrenmeeder Meer ist eine umfangreiche Gehölzentfernung, mit anschließender extensiver Grünlandnutzung, geplant, die bereits planfestgestellt wurde. Da die Maßnahme der Verbesserung der Lebensraumhabitats für Limikolen dient und damit im thematischen Gesamtzusammenhang steht, wird die Planung durch die Naturschutzverwaltung des Landes nach wie vor verfolgt und die Umsetzung muss möglich bleiben (§ 7 Abs. 1 Nr. 6).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Loppersumer Meer befindet sich im Eigentum des Landes, Naturschutzverwaltung. Hier ist daher eine Bündelung naturschutzfachlicher Ziele zweckmäßig und effektiv umsetzbar und daher auch vorrangig vorgesehen, die die Seefläche und die randlich vorgelagerten Zonen mit Röhrichten und staudenreichen Rieden einbezieht. Vom Eigentümer ist die Freihaltung dieser Flächen von jeglicher Nutzung Zielsetzung und daher vorgesehen. Das Durchfahren/ Nutzung des Meeres mit Wasserfahrzeugen am Nordweststrand</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

auf dem Knockster Tief muss im Sinne der Bestimmtheit kartographisch konkretisiert werden und in der Örtlichkeit entsprechend gekennzeichnet werden. Eine Passage bliebe somit möglich, ohne dass das Stillgewässer beansprucht wird. Hauptzielsetzung ist die Ruhe und relative Abgeschlossenheit des Gewässers, um den an diesen Lebensraum gebundenen Arten einen Rückzugsraum und ungestörten Rastplatz anzubieten.

Aufgrund der eigentumsrechtlichen Regelung zur fischereilichen Nutzung des BVO, sollte auf eine möglichst extensive Form dieser Nutzung hingewirkt werden.

- 2) Das NSG „**Groen Breike**“ ist ein bereits ausgewiesenes NSG und setzt sich auch in den außerhalb liegenden Randlagen aus einem Konglomerat öffentlicher Flächen zusammen in denen sich ein Anteil Flächen der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen befindet. Der Wiesenvogelschutz stellt auf Grund der Lage in/ an den Barsteder Meeden eine herausragende Bedeutung dar. Neuerdings spielen verstärkt Aspekte der Feuchtgrünlandvegetation in der Groen Breike eine Rolle (LRT 6410 u.a.). Das Naturschutzgebiet selbst liegt jedoch ausschließlich im VSG „Ostfriesische Meere“ und ist damit nicht nach der FFH-Richtlinie gesichert worden. Beide Kriterien schließen einander jedoch nicht aus. Der naturschutzfachliche Schwerpunkt liegt in der Groen Breike daher beim Wiesenvogelschutz, was mit dem Belang der Entwicklung von Pfeifengraswiesen im Einklang steht, da die extensive Nutzung der Grünlandflächen beiden Belangen gerecht wird. Der Schwerpunkt hinsichtlich der Nutzung der Grünlandflächen liegt beim Wiesenvogelschutz, dem ein besonderes Augenmerk gebührt.
- Aufgrund der hohen Anteile öffentlicher Flächen (Land, kommunale Flächen, NABU u. ggf. a.) zum Zwecke des Naturschutzes, die in der Nutzung stehen, ist eine fachlich inhaltliche Bündelung auf diesen öffentlichen Flächen insbesondere unter dem Aspekt Wiesenvogelschutz anzustreben. Es wird daher angeregt mit den Beteiligten ein Nutzungskonzept i. R.
- Zur Kenntnis genommen.

<p>des Managementplanes zu entwickeln. Dabei spielen auch Überlegungen einer Anhebung des Gebietswasserstandes eine Rolle, der für das Gebiet mittelfristig hergestellt werden soll, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Wiesenvögel auf den Niedermoorflächen zu verbessern. Die öffentlichen Flächen bieten eine günstige Ausgangssituation dafür.</p> <p>In Abhängigkeit von dem Nutzungskonzept ist ggf. im Einzelfall über die Markierung von Nestern und Gelegen auf öffentlichen Flächen (§ 7 Abs. 2) zu entscheiden. Die Sicherung erfolgt auf den landeseigenen Naturschutzflächen i. d. R. über die in den Pachtverträgen festgelegten Nutzungseinschränkungen, die eine „Frühjahrsruhe“ garantieren.</p> <p>3) In § 10 wird durch den Ordnungsgeber die Bildung eines begleitenden Fachgremiums zur Beratung der Naturschutzbehörde vorgesehen. Hier werden konkret Vertreter der Landwirtschaft, Vertreter der örtlich tätigen Naturschutzvereinigungen und der Kommunen in unterschiedlichen Teilnehmergrößen genannt. Grundsätzlich wird dieser Vorschlag befürwortet. Aufgrund der im Vorfeld beschriebenen besonderen Eigentumssituation in den Schutzgebieten und der damit verbundenen hohen Betroffenheit des Landes sowie der Abstimmungsnotwendigkeiten i. R. der Maßnahmenumsetzung, wird vorgeschlagen, in dem Gremium eine dauerhafte Präsenz von Vertretern des NLWKN GB IV gleichermaßen zu verankern.</p>	<p>Eine Abstimmung mit den Landesbehörden erfolgt standardmäßig in regelmäßigen Abständen auch im Rahmen der Managementplanung. Das Fachgremium soll auch dazu beitragen das Verhältnis zwischen betroffenen Privateigentümern und ausweisender Behörde zu verbessern und zu halten. Eine weitere (Landes-) Behörde würde auch dazu beitragen, dass die Arbeitsebene des Gremiums verlassen werden könnte.</p>
--	--

28. Niedersächsische Landbehörde für Straßenbau und Verkehr

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

29. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg

vom 07.07.2020

Der Entwurf der o.g. Verordnung wurde von mir	Zur Kenntnis genommen.
---	------------------------

hinsichtlich der Waldbelange bzw. der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem „Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ (NWaldLG) geprüft. Ebenso habe ich die Vorgaben aus dem „Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Aurich in diese Stellungnahme mit einbezogen.

Hierzu verweise ich auf den § 1 des NWaldLG und den Punkt „3.2.2.2 Forstwirtschaft“ des RROP des LK Aurich vom 19.12.2018.

Das NWaldLG sieht in § 1 u.a. vor, die Waldflächen zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Ähnlich lautend ist das RROP. Hier sei auf folgende Punkte im RROP hingewiesen:

- Aufgrund der extrem geringen Bewaldung vor allem des nördlichen und westlichen Teils des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche unter Beachtung der landschaftstypischen Gegebenheiten (Küstenraum) zu nutzen,
- Dies gilt vordringlich zur dauerhaften Extensivierung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden Flächen
- Auf die Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen soll hingewirkt werden.

Ebenso heißt es, dass „Zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt sollen gesetzlich geschützte Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.“

Trotzdem halte ich es für sehr problematisch, im Verordnungstextentwurf in „§ 3 Verbote“

Mit (Erst-)„Aufforstungen auf Flächen vorzunehmen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren“ eine Waldvermehrung auszuschließen.

Ich bitte sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.

Eine Aufforstung im Gebiet würde dem Schutzzweck im EU-Vogelschutzgebiet erheblich zuwiderlaufen, sodass durch die Verordnung diesbezüglich eine Priorisierung zu erfolgen hat.

30. OOWV

vom 17.07.2020

Wir nehmen zu der o.g. Ausweisung des Naturschutzgebietes wie folgt Stellung:

in dem oben angegebenen Bereich bzw. angrenzend befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen

Zur Kenntnis genommen.

<p>des OOWV.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV von den Verboten des o.g. Gebietes ausgenommen werden.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Aktuelle Pläne werden Ihnen unter der E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Albers von der zuständigen Betriebsstelle in Marienhafen, Tel.-Nr.: 04942-910211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p>Diese Belange werden durch die Ausweisung der NSG-VO nicht konterkariert.</p>
--	--

31. Ostfriesische Landschaft Aurich

vom 03.07.2020

<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zum o. g. Vorhaben. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken.</p> <p>Innerhalb des o. g. Areals befinden sich zahlreiche bekannte Bodendenkmale. Dazu kommen unbekannte Bodendenkmale, die ebenfalls geschützt sind, aber erst nach deren Auffindung angesprochen werden können.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass auch durch Pflegemaßnahmen des Naturschutzes, vor allem durch Bodeneingriffe, auch und gerade Bewegung- und Belastung des Oberbodens, Anlagen von Wällen, Dämmen und Gräben sowie Veränderungen des Grundwasserstandes etc. eine Schädigung der Bodendenkmäler erfolgen kann. Daher halten wir es für zwingend notwendig die Genehmigungspflicht für Maßnahmen in den Bereichen festzuschreiben.</p> <p>Der archäologische Fund- und Befundbestand ist nicht nur durch den Eingriff des Menschen bedroht, sondern kann auch durch Naturfaktoren zerstört werden. In diesen Fällen kann jeweils der schützende Eingriff, bzw. gegebenenfalls der wissenschaftlich dokumentierende Eingriff erforderlich sein.</p> <p>Weiterhin steht als Aufgabe neben dem Schutz, der Pflege und der Erforschung von Denkmalen</p>	<p>Diese Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs.1 Nr. 20 NSG-VO verboten und bedürfen daher keiner Genehmigung, sondern einer Befreiung.</p>
--	--

die Erfassung von Denkmalen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S.135) g 1, 2 und 4.

Gegen das Verfahren bestehen daher insofern Bedenken, da bisher im Text kein Betretungsrecht festgeschrieben ist, das Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Belanges der Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen ermöglicht. Insofern halten wir es für notwendig eine Passage "Zulässig und erwünscht sind Sicherungsmaßnahmen sowie Ausgrabungsarbeiten, die für die wissenschaftliche Dokumentation archäologischer Substanz nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde erforderlich sind" aufzunehmen.

Wir halten es weiterhin für erforderlich, eine Passage aufzunehmen, dass für jegliche Erdarbeiten, auch solche der Wasserregulierung eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517)), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) g 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Wir bitten Sie, die Vereinbarkeit zu überprüfen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2f NSG-VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält.

Bei den beschriebenen Maßnahmen wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Innerhalb des Verfahrens ist dann eine Befreiung von der NSG-Verordnung zu beantragen.

Die Denkmalschutzbehörde wird im Rahmen einer notwendigen Planfeststellung/ -genehmigung beteiligt. Auch bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist eine Absprache mit der Denkmalschutzbehörde vorgesehen.

32. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

33. Polizeiinspektion Leer/Emden

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

34. Staatliches Baumanagement Ems-Weser

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

35. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

36. TenneT TSO GmbH

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

37. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

vom 16.07.2020

<p>16:18h</p> <p>Wir teilen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen sie von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>16:19h</p> <p>Wir teilen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen sie von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

38. Aktion Fischotterschutz e.V.

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

39. Anglerverband Niedersachsen e.V.

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

40. Biologische Schutzgemeinschaft, Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

41. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.

vom 06.07.2020

<p>Hiermit nimmt der BUND-Regionalverband Ostfriesland zu O. g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen e, V. abgegeben.</p> <p>Allgemeine, gebietsübergreifende Anmerkungen</p> <p>Die frühe Schutzgebietsverordnung aus den 1970er Jahren sah keine Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Entwässerung vor. Die Folge war eine vermehrte Nutzung als Intensivgrünland und z. T. Ackernutzung, Nicht zuletzt daraus resultierte ein Rückgang der Zielarten und der Biotoptypen. Daher halten wir eine Einschränkung der Landwirtschaft gerade unter dem Gesichtspunkt des Wiesenvogelschutzes für unerlässlich, um die Ziele des Schutzgebietes zu erreichen. In diesem Kontext bezweifeln wir, dass eine Ausweisung als LSG ausreichend ist.</p> <p>Wir halten weiterhin einen integrierten Management-Plan und ein Monitoriris-Konzept für die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden LRT und Arten für wichtig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

Die in öffentlicher Hand befindlichen Flächen' (Domänenamt) bieten besonders gute Möglichkeiten zur Entwicklung In Sinne der Schutzziele. Wo immer es möglich ist, sollten hier z. B. tief liegende Bereiche vernässt werden.

NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“

Zu § 2 Abs. 3 Erhaltungsziele LRT und Arten: vgl. Anm. zur LSG-VO (§ 2), wobei hier immerhin definiert wird, was ein günstiger Erhaltungszustand wäre. Dennoch fehlen Angaben darüber, bei welchen LRT bzw. Flächen dieser bereits erreicht ist und wo er wiederhergestellt werden muss.

Zu § 2 Abs. 4: Erhaltungsziele Vogelarten: vgl. Anm. zur LSG-VO

Zu § 3 Abs. 1 Verbote

vgl. Anm. LSG-VO § 3, Nr. 4

Zu § 4 Freistellungen

Vorbemerkung: Die touristische Nutzung am Großen Meer wird insgesamt sehr kritisch gesehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Tendenz zur Ausweitung der Freizeitnutzung immer gegeben ist (vgl. die Anlage illegaler Wochenendhäuschen¹). Es kommt also hier bei entsprechenden Freistellungen auf deutliche und kontrollierte Begrenzungen an.

Abs. 1: Die Freistellungen sollten, wie auch im Entwurf der LSG-VO, unter den Vorbehalt der Verträglichkeit mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie dem Schutzzweck des NSG gestellt werden.

Abs. 2 Nr. 3: die rechtmäßigen Anlegeplätze sollten auf den Detailkarten verzeichnet werden,

Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten und Lebensraumtypen herbeiführen. Neben den qualitativen Anforderungen wird im Managementplan auch den quantitativen Anforderungen Rechnung getragen. Zudem wird im Managementplan eine Unterscheidung zwischen Erhaltung und Wiederherstellung bzw. Entwicklung vorgenommen.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der Neubau der Zentralklinik Georgsheil überprüft, inhaltlich wird der Flugverkehr den Schwerpunkt der Untersuchung bilden. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegen noch nicht vor. Daher kann noch keinerlei Aussagen dazu getroffen werden, ob und in welchem Umfang es in Folge der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Beschränkungen / Regelungen des Flugverkehrs kommen muss und wie diese umgesetzt werden können.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verwendung des verwaltungsrechtlichen Elementes der Freistellung setzt voraus, dass die freigestellte Handlung mit den Schutzzielen und Schutzzwecken sowie den Erhaltungszielen auch ohne vorherige Prüfung vereinbar ist.

Dies ist aufgrund der gebotenen Übersichtlichkeit der Karten nicht möglich. Zum anderen müsste

<p>Abs. 2 Nr. 6: vgl, Anm. zur NSG-VO „Groen Breike“ § 4, Nr. 3</p> <p>Abs. 3; Die Freizeitnutzung wird sehr kritisch gesehen und muss deutlich begrenzt bleiben. Der „Nordteil“ sollte auf den Karten deutlich abgegrenzt werden und die Abgrenzung muss auch auf dem Wasser (z. B. durch Bojen) deutlich erkennbar sein.</p> <p>Abs, 4 Nr. 4, 5: Die Flächen der LRT sollten den Nutzer*innen regelmäßig mitgeteilt werden.</p> <p>Abs. 6, 7: Hier sollte während der Brutzeit ein Schutzabstand zu Röhrichten vorgegeben werden</p> <p>Abs. 8; Die Jagdausübung unterliegt den Schutzzielen und darf nicht zu einer Störung für die wertgebenden Arten führen.</p>	<p>die Verordnung bei Neuanlage von Angelstellen geändert werden. Dies würde einen nicht im Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand und eine erneute Bemühung der politischen Gremien verursachen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Fischerei setzt auch hier voraus, dass die Röhrichte nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

42. Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

43. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Sportfischereiverband

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

44. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

45. Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

46. Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

47. Naturfreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

48. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

49. Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

50. Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

51. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

52. Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

Private Einwander

53. Privater Einwander

<p>Zur Betroffenheit unseres Betriebes kann ich folgende weitere Auskünfte machen:</p> <p><u>Betriebsform</u> Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in Loppersum zusammen mit einer ehemaligen Domäne mit Milchvieh mit Jungviehaufzucht und Ackerland.</p> <p><u>Betriebsflächen</u> Die Flächen liegen zwischen der B210 und dem Großen Meer. Etwa 25 ha liegen in Abbingwehr zwischen B210 und der Bahn, bzw Richtung Eisinghusen. Diese sind verkehrsbedingt schwer zu erreichen und nur als Weide nutzbar. An Eigentum sind hinter der Hofstelle etwa 50 ha Grünland und 4 ha Acker, Groß 11 ha Grünland und bei etwa 25 ha Ackerland und 8 ha Grünland. Der Rest ist langfristig gepachtet außer 13 ha bei Biesterfeld, wo die Pacht dieses Jahr ausläuft, weil es zum Feuchtbiotop vernässt werden soll. Der Betrieb hat 32,76 ha Acker- und 179,54 ha Grünlandereien zu bewirtschaften. Sämtliche auf den Acker erzeugten Früchte werden in der Tierhaltung eingesetzt. Ein Hof wurde 1990 zugekauft, einmal wegen der Milchquote aber auch weil hier durch die teilweise Sandauflage Ackerbau möglich ist, der gut in eine Kreislaufwirtschaft passt. Anfangs wurden hier Raps und Futtergetreide angebaut, aber seit im Jahre 2001 die im Deichvorland vertriebenen Gänse auftauchten, bleibt uns als Alternative nur der Mais und Sommergetreide. Wir haben versucht am Gänseprogramm teilzunehmen, aber das kostete uns dann doppelten Herbizideinsatz und doppelten Düngeraufwand bei halben oder gar keinen Ertrag. Darum mußten wir das wieder einstellen. Auf diesen Flächen konzentrieren sich die Bodenbrüter trotz den umliegenden Naturschutzflächen, wie das NLWKN beim Brutvogelmonitoring festgestellt hat und weil wir nicht Bio sind und die Nester wegstriegeln.</p> <p>Die Grünlandereien verteilen sind zum Teil hinter der Hofstelle, wo ein Teil gemäht, aber in erster Linie die Kühe geweidet werden. In Groß Burhufe werden die Rinden gehalten und geweidet, sowie</p>	<p>Die Flächen sind nach Prüfung der Betroffenheit vom Bereich des NSG in den Bereich des LSG verlagert worden. Im LSG ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne Einschränkungen freigestellt, die zu einer unzumutbaren Betroffenheit führen.</p>
--	---

im Sommer auch ein Teil in Abbingwehr. Ein kleiner Teil, etwa 13 ha am Großen Meer in Klein Sande und Groß Burhufe sind Extensivflächen, die aber minderwertiges Futter bringen und damit nur schwer in der Fütterung einsetzbar sind. Darum haben wir auch schon 20 ha Flächen die uns vom NLWKN angeboten wurden, zurückgegeben.

Viehbesatz

Der Viehbestand setzte sich im letzten Jahr aus 250 Kühen und 200 Rindern zusammen. Dafür haben wir 2015 eine GbR gegründet und einen neuen Stall in Loppersum gebaut. Durch die Zentralisierung haben wir versucht den Arbeitskräfteeinsatz mit Hilfe moderner Technik zu optimieren und den Tieren gerecht zu werden. Das ist natürlich eine große finanzielle Belastung, aber wenn man sich in der Landwirtschaft so umsieht wohl die einzige Möglichkeit den Betrieb durch Kostensenkung zukunftsfähig zu machen. Durch immer mehr kostentreibende Vorschriften und Auflagen wird die Produktion verteuert und letztlich ins Ausland verlagert, wo es dann nicht mehr kontrolliert werden kann.

Sonstige Betriebszweige

Eine Selbstvermarktungsschiene wurde angedacht aber wegen dem zusätzlichen Kapital- und Arbeitsaufwand, sowie zu geringer Bevölkerungsdichte im Umkreis verworfen.

Eine Umstellung auf Bio wäre möglich, aber weil man sich dann durch die starke Subventionierung total in die Hände der Politik begibt für uns zu riskant.

Arbeitskräfte

Die Betriebsleitung besteht aus den drei GbR Mitgliedern (70, 37 und 35 Jahre). Jeder wohnt mit seiner Familie auf einen Hof: Loppersum, Groß Burhufe und Klein-Sande. Außerdem sind noch zwei Arbeitskräfte fest angestellt und der Lohnunternehmer kommt bei Saisonarbeiten zum Einsatz. Es sind auch Kinder mit Interesse an der Landwirtschaft auf den Betrieben.

Betroffenheit

Durch die Ausweisung des NSG verlieren wir die dringend benötigten knappen Ackerflächen und Grünlandflächen die wir zu Gewinnung von gutem Futter benötigen. Sonst müßten wir Futter zukaufen, das teilweise in ehemaligen Regenwäldern angebaut wird. Durch den Neubau haben wir genug Lagerraum für Gülle und die Tiere haben Platz, aber wenn wir Flächen verlieren, paßt der GV Besatz nicht mehr, so daß wir Ställe leer stehen lassen müßten.

Wir hatten einen Tausch gegen adäquates Acker-

und Grünland angeboten, was aber nicht erfolgt ist, stattdessen gibt es eine Teilenteignung.

Wertminderung

Eine enorme Wertminderung ist ja schon durch das Ausweisen des LSG zwischen Bundesstraße und Großes Meer entstanden. Die Landwirte in Riepe und auf der anderen Seite der B210 können durch die Windmühlen Land kaufen und Pachten zahlen die von den Landwirten an dieser Seite nicht zuerbringen sind, da wir unsere Einnahmen für Wiesenvögel, Gänse, Krähen, Tauben usw. ausgeben müssen.

Der Wert der Grundstücke im Naturschutzgebiet kann gegen null sinken, wo dann die Banken keine Grundlage für Kredite mehr sehen bzw. die Zinsen entsprechend steigen. Außerdem werden bauliche Veränderungen und Landbewirtschaftung immer mehr erschwert. Zwar haben wir erst gebaut, aber Landwirtschaft rechnet nicht nach Jahren sondern mindestens nach Jahrzehnten und was in 20 Jahren Notwendig ist kann niemand wissen. Dann ist kann jede Einschränkung für den Betrieb hochproblematisch sein und das Aus bedeuten.

Anlagen:

Lageplan mit Nutzung und Intensität
Schlagkartei (GFN)
Schlagkartei (AUM) und Eigentumsverhältnisse

Die Anlagen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht Teil der Synopse.

54. Privater Einwender

vom 20.07.2020

Wie ich unter den Amtlichen Bekanntmachungen der Tageszeitung entnehmen musste, planen Sie einen Großteil der Flächen meines Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes unter Naturschutz zu stellen.

Es handelt sich hierbei um Hofnahe Flächen, die der Milchproduktion dienen.

Mir ist bekannt, dass die betreffenden Flächen FFH ausgewiesen sind.

Gegen die Ausweisung meiner Flächen habe ich damals Einspruch erhoben (Siehe Anlage).

Die Einwendungen wurden jedoch aus mir unerklärlichen Gründen nicht berücksichtigt.

Gegen die jetzige Ausweisung meiner Flächen, Gemeinde Südbrookmerland — Gemarkung — Forlitz- Blaukirchen — Flur 3, Flur St. Nr. 32/2, 32/3, 32/7, 32/4, 32/8, 32/6, 32/5, 32/9, als Naturschutzgebiet erhebe ich **Einspruch**.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fläche bildet mit anderen Landwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen keine Einheit (Insel). Dies kann am besten anhand eines Orts-termins und in Bezugnahme von Kartenmaterial erörtert werden. 2. Die Fläche ist am Unterschöpfwerk angeschlossen und gut zu Entwässern. Zur Höhenlage ist zu erwähnen, dass wenn der Vorfluter des Unterschöpfwerks in unmittelbarer Nähe des Hofgebäudes zur Hälfte gefüllt ist, die Gräben der besagten Fläche trocken sind. Somit kann meines Erachtens nicht von einer Niederungsfläche die Rede sein. 3. Die Fläche ist Westlich durch einen 2 Meter breiten Graben und einen 2 Meter hohen Deich, deutlich von der Schilfgürtel Vegetation getrennt. 4. Die Fläche dient als Rinderweide und ist durch seine Lage im Arbeitsablauf des Betriebes nicht zu ersetzen. So verhält es sich beispielsweise so, dass bei Trächtigkeit Untersuchung, Entwurmungen, Besichtigung des Viehs durch Käufer etc., die Tiere schnell zum Hofgebäude getrieben werden können. 5. Die Fläche ist mit der Hauswasserversorgung (Bohrbrunnen) des Betriebes durch eine Rohrleitung verbunden. (Unverzichtbar). 6. Die Fläche nimmt an den Fördermaßnahmen „Nordische Gastvögel "teil. Des Weiteren werden Zuschläge zu den Fördermaßnahmen passgenau zum Betrieb freiwillig in Anspruch genommen. Die Fläche dient als Ruhezone der gesamten Betriebsfläche. Es ist sehr fraglich, ob bei einer Unterschutzstellung die Fördermaßnahmen „Nordische Gastvögel NG4 —noch in Anspruch genommen werden können. Weiterhin müssten 5 ha neue Ruhezone ausgewiesen werden. 7. Wie mir ein weiterer Betroffener Westlich des Großen Meeres berichtete, gibt es einen sogenannten Erschwernisausgleich für Naturschutzflächen. Dieses deckt aber nur einen Bruchteil des entstandenen Finanziellen Schadens ab. Des Weiteren sind die Einschränkungen des Naturschutzgebietes wesentlich gravierender und nicht Zeitlich begrenzt. Eine Flächenbezogene Doppelt-Förderung gibt es meines Erachtens auch nicht. Die Finanziellen Einbußen sind für den Betrieb auch geschuldet durch die allgemein schlechte Situation der Landwirtschaft nicht auch noch zu verkraften. 8. Die Fläche diente in der Dürreperiode 2018/19 	<p>Die Fläche ist tatsächlich von einem Wall zum Schilfgürtel abgetrennt und mit anderen eigentumsflächen verbunden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Hierfür stünden laut Eigentümerverzeichnis noch die Flurstücke 32/9, 37, 38, 55, 73/57, 58/2, 53/2, 54/2 zur Verfügung.</p> <p>Die Nutzung des Bohrbrunnens wird durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine Förderung mit NG 4 ist bei einer Ausweisung als Schutzgebiet mit Anspruch auf Erschwernisausgleich nicht möglich. Ein wirtschaftlicher Verlust ist nicht auszuschließen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Nach Überprüfung des finanziellen Schadens und der fachlichen Schutzbedürftigkeit der Fläche ist entschieden worden, die betreffende Fläche aus dem NSG heraus und in das LSG hinein zu nehmen. Dadurch ist die Förderung nach NG 4 weiterhin möglich. Auch die Ausweisung als Ruhezone kann bestehen bleiben.</p>
--	--

als Kuhweide und hat maßgeblich zur Sicherstellung der Futtermittelversorgung der Tiere beigetragen. So eine Leistung kann nur eine vollwertige Fläche ohne Einschränkungen erbringen.

9. Ein weiterer wichtiger Punkt sind die bevorstehenden Änderungen der Düngeverordnung. Ab 2025 ist die bodennahe Ausbringung von flüssigem Mist auf Grünland (Schleppschuh, Schleppschlauch) Pflicht. Für die Zukunft soll für den Betrieb, auf die Gülleausbringung durch ein GPS-gesteuertes Gülleverschlauchungssystem zurückgegriffen werden. Dieses Verschlauchungssystem funktioniert nur bei hofnahen Flächen. Selbst in ein neues Güllefass zu investieren ist für meinen Betrieb nicht tragbar.

10. Zur Bodenbeschaffenheit ist zu sagen; die obere Bodenschicht (Mutterboden, Humusschicht) hat eine Dicke von stellenweise nicht einmal 10 cm. Unter der Mutterbodenschicht befindet sich ein ganz fein sedimentierter heller gelber Sand. Auf der Fläche ist kein Torfboden vorhanden. Durch diese mächtige Sandschicht ist die Fläche immer befahrbar. Gerne würde ich Ihnen bei einem Vor-Ort-Termin, dies anhand eines Bodenprofils veranschaulichen.

11. Die Flächen sind nur über meine Betriebsflächen zu erreichen.

12. Eine Unterschutzstellung würde eine Entwertung bzw. eine Enteignung bedeuten. Zur Zeit liegen die Flächenpreise in unserem Gebiet zwischen 25 und 30 Tausend Euro/ha. Wie mir ein weiterer Betroffener berichtet haben Naturschutzflächen nur einen Wert von 5 Tausend Euro/ha (wer kauft oder pachtet schon Naturschutzflächen?).

13. Der Hof dient schon seit Generationen der Sicherstellung des Einkommens der bewirtschaftenden Familie und des Altenteilers. Ein außerlandwirtschaftliches Einkommen steht dem Be-

Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Die Ausbringung von Gülle wird durch die NSG-VO lediglich in der Menge und nicht in der Methode der Ausbringung begrenzt. Eine Ausbringung per Schleppschuhverfahren ist weiterhin möglich.

Zur Kenntnis genommen.

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99).

Zur Kenntnis genommen.

<p>trieb nicht zur Verfügung. Somit sind Finanzielle Einbußen nicht zu kompensieren.</p> <p>14. Abschließend möchte ich noch einmal bekunden, dass eine Unterschützstellung für den Betrieb nicht Nachvollziehbar und Tragbar ist. Für einen Ortstermin stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Ich darf Sie bitten, mir zu gegebener Zeit Ihre Entscheidung mitzuteilen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlagen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht Teil der Synopse.</p>
--	--

55. Privater Einwander

<p>Mit der Bekanntmachung des geplanten Naturschutzgebietes NSG „Großes Meer“ und „Loppersumer Meer“ sowie der Bekanntmachung des geplanten Landschaftsschutzgebietes LSG „ostfriesische Meer“ vom 22. Juni in der ON Zeitung werden folgende Einwände erbracht:</p> <p>Einwände im Bereich NSG:</p> <p>Wir bitten sie die NSG-Linie in einem Bereich des Ortsteils Bedekaspeler Marsch, nahe des Feriengebietes, am Rohrkolbenkanal um 50 Meter nach rechts zu versetzen (siehe rote Linie auf der Karte 1 NSG)</p> <p>Begründung: Als Inhaber dieses Grundstückes benötigen wir die Versetzung der NSG-Linie, um auf einen Randstreifen gegenüber der Uferseite des Feriengebietes zu gelangen, um dort notwendige Kanalarbeiten durchzuführen die zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Beispielsweise Pflege und Instandhaltung der Böschung sowie den Randbereich von Baumbewuchs zu befreien.</p> <p>Einwände im Bereich LSG:</p> <p>Des Weiteren bitten wir, um Versetzung der LSG-Linie im Bereich des Feriengebietes an der Froschbiss Straße (siehe Karte 2 LSG). Dieser Bereich beinhaltet eine Slip Anlage, einen Spielbereich für Kinder sowie einen Bereich der Bewaldet ist. Diese Bereiche wurden für das Feriengebiet touristisch angelegt und dienen zu deren Nutzung.</p> <p>Zudem soll die Grenze an dem Grundstück Marscher Weg 36 (siehe Karte 2 LSG) versetzt werden. Hier wurde der halbe Garten der Inhaberin mit dem LSG überzogen. Die Grenzen des LSG-Gebietes sollten so geplant werden, das keine Grundstücksgrenze übertreten wird und sie sich</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und des BNatSchG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSG-VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt.</p> <p>s. Synopse zum LSG „Ostfriesische Meere“</p>
--	--

außerhalb eines Wohngebietes befindet.
Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

56. Privater Einwender

Mit der Bekanntmachung des geplanten Naturschutzgebietes NSG „Großes Meer“ und „Loppersumer Meer“ sowie der Bekanntmachung des geplanten Landschaftsschutzgebietes LSG „Ostfriesische Meere“ vom 22. Juni 2020 in der ON Zeitung werden folgende Einwände erbracht:

Einwände im Bereich LSG:

Im Anhang befindet sich eine Karte Bedekaspeler Marsch. Dort ist in Rot eingezeichnet, welche Ländereien aus dem geplanten LSG entfernt werden sollen.

Begründung:

Ich setze mich für eine stetige Erweiterung der dörflichen Bebauung ein und sehe in Bedekaspeler Marsch, hinsichtlich eines alten Bebauungsplans aus den 70iger Jahren, eine mögliche Erweiterung unserer dörflichen Struktur. Das durchführbare Baugebiet in einem Naherholungsgebiet sollte den Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Südbrookmerland nicht vorenthalten werden, sondern umgesetzt werden.

Im Anhang befindet sich eine weitere Karte 2 Bedekaspel. Dort ist in Rot eingezeichnet, welche Ländereien aus dem geplanten LSG entfernt werden sollen.

In Bedekaspel sehe ich ebenso die Möglichkeit auf ein Baugebiet und eine Lückenbebauung. Dieses ist an zwei Stellen am langen Weg möglich.

Im Hinblick auf die zukünftigen Veränderungen in der Gemeinde Südbrookmerland, hinsichtlich des Baus einer Zentralklinik, sollte auch im Südlichen Bereich der Gemeinde neuer Wohnraum geschaffen werden. Dieses wäre an den von mir genannten Bereichen möglich.

s. Synopse zum LSG „Ostfriesische Meere“

57. Privater Einwender

Wir bewirtschaften unsere Futterflächen im geplanten Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“. Von unseren 172,6 ha liegen

Zur Kenntnis genommen.

31,5 ha innerhalb der Gebietskulisse, davon 6,4 ha Eigentumsfläche. Das bedeutet für uns, dass wir dort unter den vorgesehenen Auflagen kein brauchbares Grundfutter für unsere Tiere mehr erzeugen können. Wir müssten also Futter zu kaufen oder weiter entfernt Ersatzflächen pachten, die aber wegen des allgemeinen Flächenmangels kaum verfügbar und zudem wegen der Entfernung wesentlich aufwändiger und unwirtschaftlicher sind. Weil die Hofnachfolge gesichert ist, investieren wir laufend in die Zukunft unseres Familienbetriebes und planen aktuell den Bau eines neuen Melkstandes. Diese Investitionen sind aber nur bei ausreichender Futtergrundlage rentabel.

Die Verbote nach § 3 schränken uns unzumutbar ein. Der Einsatz von Drohnen zur Wildrettung, Bestands- und Ertragserfassung muss weiterhin freigestellt bleiben. Dafür ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausreichend. Wegen der Entwicklung der Landtechnik zu immer genaueren Ausbringung von Saatgut, Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist ein Ausschluss von Flugobjekten keine Lösung. Das gilt auch für Wildrettungsmaßnahmen, die unmittelbar vor Mahdbeginn nur durch den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras möglich sind.

Die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltungsverpflichtung der Sielacht bzw. des Entwässerungsverbandes in Absatz 1 Nr. 15 – 16 ist gesetzlich in WHG und NWG geregelt. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen muss auf allen Flächen grundsätzlich freigestellt bleiben.

Die sogenannten Freistellungen in § 4 sind mit zu vielen Einschränkungen versehen. Das Betreten von Grundstücken durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden gemäß Absatz 2 Nr. 2 sollte ohne Einverständnis des Eigentümers oder Bewirtschafters aus Haftungsgründen nicht uneingeschränkt freigestellt werden, falls beispielsweise Unfälle durch Weidetiere zu befürchten sind.

Die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 muss ohne Anzeigeverpflichtung weiter möglich sein.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 NSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO sind die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen freigestellt; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

Gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich.

Die Instandsetzung solcher Anlagen oder Einrichtungen bedarf einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, um sicherzustellen, dass die Instandsetzung dem Schutzzweck

<p>Absatz 4 Nr. 3:</p> <p>b) Die Beseitigung von Schäden im umbruchlosen Verfahren durch Über- und Nachsaaten ist freizustellen.</p> <p>c) Zeitliche Einschränkungen von Pflegemaßnahmen zwischen 01. März bis 15. Juni bewirken eine unzumutbare Verminderung der Ertragsfähigkeit.</p> <p>(d) Die Nachmahd wird grundsätzlich nur in Notfällen, z. B. unerwarteten Änderungen im Witterungsverlauf, angewandt und ist deshalb freizustellen.</p> <p>e) Das Liegenlassen von Mähgut ist insbesondere auf feuchten Standorten oft unvermeidbar, wenn wegen unvorhersehbarer Witterungseinflüsse und mangelnder Befahrbarkeit eine Ernte oftmals nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bestände kurzrasig in den Winter gehen sollen.</p> <p>f)Die Düngung entlang von Gewässern 3. Ordnung ist schon in § 5 (2) der Düngeverordnung geregelt.</p> <p>g) Die Düngungsbeschränkungen sind im Verhältnis zum Schutzzweck unverhältnismäßig. Mit 80 kg N je Hektar ist der Nährstoffbedarf nicht annähernd zu decken, je nach Nutzungsfrequenz sind bis zu 400 kg erforderlich. Neben Festmist ist der Einsatz von Substrat (Feststoff) aus der Separierung von flüssigem Wirtschaftsdünger zuzulassen.</p> <p>i)Die Obergrenze von 2 GV/ha vom 01. Januar bis 15. Juni ist mit der traditionellen Weidehaltung unvereinbar, die auf eine flexible Handhabung der Besatzdichte je nach Jahreszeit und Vegetationsentwicklung angewiesen ist.</p> <p>j)Eine Umtriebsbeweidung ist zulässig, da der Aufwuchs je nach Witterungsverlauf nicht für die ganze Vegetationsperiode ausreicht.</p> <p>m) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zur Einzelpflanzen- und Horstbekämpfung von Problemunkräutern und Neophyten freizustellen.</p> <p>Mit diesen Auflagen werden Familienbetriebe, die auf eigener Futtergrundlage und mit zur Fläche passendem Tierbestand wirtschaften, vor-</p>	<p>des NSG nicht entgegensteht.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 b NSG-VO ist die Beseitigung von Schäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Eine Abstimmung ist erforderlich, weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.</p> <p>Der Schutzzweck des NSG muss durch eine gesondert zu beantragende Befreiung nach § 5 NSG-VO bei ggf. angestrebten Ausnahmen von der DüVO Berücksichtigung finden. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Art der Durchführung. Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>s.o.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

sätzlich in den Ruin getrieben. Das wäre nicht nötig, wenn die zuständigen Behörden etwas mehr Augenmaß und Kenntnis der Verhältnisse vor Ort hätten. Die Auflagen unter § 4 Absatz 4 Satz 3 haben keinen Bezug zur tatsächlichen Bewirtschaftungspraxis, sondern dienen offensichtlich nur zur Umsetzung von Standardrezepten aus der Vergangenheit. Für einen wirksamen Schutz von Wiesenbrütern brauchen wir keine flächendeckende Extensivierung, sondern eine bunte Mischung aus Grünlandschlägen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung. Damit bieten wir Gänsen und Wiesenbrütern gleichermaßen ideale Bedingungen zur Ernährung und Vermehrung, statt mit Schilf und Binsen Füchse anzusiedeln, die anschließend die Nester plündern.

Darum fordern wir Sie auf, kein Naturschutzgebiet auszuweisen, sondern höchstens ein Landschaftsschutzgebiet mit Auflagen, die die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der im Gebiet vorkommenden Arten bzw. der naturräumlichen Ausprägung ist eine Sicherung als Naturschutzgebiet geboten.

58. Privater Einwender

Hiermit bitte ich um Aufhebung von Verboten und Änderungen bei den Freistellungen
zu § 3 Verbote

hier: Eisflächen betreten auf den Südteil des Großen Meeres

Als direkter Anwohner des Südteils des Großen Meeres möchte ich Ihnen mitteilen, dass dieses Verbot auf völliges Unverständnis bei den Bürgern hier in Forlitz-Blaukirchen stößt. Seit Menschengedenken wird auf dem Großen Meer geschöfelt. Es dauert drei bis vier Tage, bis das Eis fest ist. Bis dahin haben neuerdings die Gänse das Eis mit Kothaufen übersät und sind zur Ems weggeflogen. Wenn dann hin und wieder mal ein Schöfler den Südteil des Meeres überquert, stellt das garantiert keine nachhaltige Störung des NSG dar.

Schöfeln hat in Ostfriesland und insbesondere am Großen Meer eine lange Tradition. Den Bürgern dies zu verwehren, wird die Akzeptanz für das gesamte Projekt in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Das gleiche Problem gibt es bei dem Verbot Drachen steigen zu lassen. Wenn dieses ein bis zweimal im Jahr im Herbst praktiziert wird, gleichzeitig aber fast stündlich Hubschrauber über dieses Gebiet zu den Offshore Windanlagen

Das Schlittschuhlaufen auf dem Südteil Großes Meer ist bereits seit 1974 durch die Naturschutzgebietsverordnung „Südteil Großes Meer“ untersagt. Eine Störung des NSG findet gerade durch dieses Verbot nicht statt. Würde das Verbot aufgehoben werden, würde der Südteil des Großen Meeres ähnlich wie der Nordteil frequentiert werden, was dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen würde.

Von Drachen und anderen Fluggeräten gehen Beeinträchtigungen für die Tierwelt aus. Das Verbot schützt insbesondere die Brutvögel sowie Nahrungsgäste und Rastvögel.

fliegen und sämtliche Gänse vor Angst aufsteigen, muss man doch die Sinnhaftigkeit des Verbotes infrage stellen. Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, dass der Verbotskatalog nicht unnötig aufgebläht wird und nur für Verärgerung sorgt.

zu § 8 Freistellung

hier: Ziff. 9 Reithschnitt

Durch zurückliegende Verträge besteht für viele Anwohner das Recht auf Reithschnitt

Der letzte halbprofessionelle Reithschneider, der mit einer umgebauten Pistenraupe großflächig schnitt, hat dieses Jahr seine Maschine verkauft. Die Reithernte liegt am Boden. Durch verfehltes Management, zb. Reith nur teilweise und über-jährig schneiden zu dürfen, sind die guten Flächen stehen geblieben und inzwischen verbuscht und vergrast. Hierzu muss nach meiner Ansicht seitens der Naturschutzbehörde ein Umdenken erfolgen, um den Reithschnitt wieder lukrativ zu machen.

Nur so können die Schilfflächen erhalten werden. Das waren einige grundsätzliche Anmerkungen. Speziell sollte in Ziff. 9 aufgeführt werden, dass nur eine großflächige Reithnutzung mit Maschineneinsatz mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden muss.

Wer mit der Hand zb. 20 Bund Reith für ein reetgedecktes Vogelhäuschen schneiden möchte, sollte von einer Anmeldung befreit sein. Auch schon aus Gründen überbordender Bürokratie.

zu § 4 Abs. 4, Ziff. 31

Das Verbot der Portionsbeweidung sollte auch zeitlich begrenzt sein. Und zwar vom 01.01. bis zum 15.06. jeden Jahres.

Danach ist die Brutzeit der Wiesenvögel vorbei. Die nordischen Gänse haben das Gebiet verlassen. Es muss dem Landwirt nun ermöglicht werden, seine Tiere umzuweiden, damit die Folgen der extensiven Beweidung, wie zb. hohes Altgras und Sauerampfer, durch Abmähen beseitigt werden können. Das Land verliert sonst vollkommen an Wert.

Dies gilt insbesondere für Flächen, die ganzjährig extensiv beweidet werden, was ja auch gefördert wird.

Zum Schluß eine grundsätzliche Anmerkung.

Wer wie ich das Glück hat, seit Jahrzehnten Landschaftsschutzgebiet zu wohnen und auf das Naturschutzgebiet zu schauen, hat wunderbare Momente in der Naturbeobachtung und ein Stück Lebensqualität besonderer Art.

Als pensionierter Beamter betreibe ich nur eine

Zur Kenntnis genommen.

Gem. § 4 Abs. 12 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Eine Abstimmung ist erforderlich, weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.

Zur Kenntnis genommen.

<p>sogenannte Hobbylandwirtschaft mit 4 ha Land im Naturschutzgebiet.</p> <p>Die verbliebenen Landwirte in unserem Dorf haben allerdings eine andere Sicht auf die Dinge, wie sie sich im Moment entwickeln. Es gibt einen Erschwernisausgleich bei der Landbearbeitung. Doch wer zahlt den Ausgleich, wenn der Landwirt seinen Betrieb aufgibt und er sein Land im Naturschutzgebiet verkaufen möchte??</p> <p>Gerechterweise müsste doch der Grundstücksdurchschnittspreis, der nicht in Schutzgebieten liegenden Ländereien, ausschlaggebend sein.</p> <p>Das Land Niedersachsen müsste verpflichtet werden, hier den finanziellen Verlust auszugleichen. Diese Garantie müsste dann auch in der Naturschutzverordnung festgeschrieben werden. Vielleicht können Sie als Vertreter des Naturschutzes auf eine solche Verfahrensweise hinwirken.</p>	<p>Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist das Land Niedersachsen zur Entschädigung verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung kann nach Beschluss der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden. Weiter hat die Landesregierung gem. § 43 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist.</p>
--	--

59. Privater Einwender

<p>Hiermit bitten wir wie folgt um die Ergänzung des o. g. Verordnungsentwurfs:</p> <p>§ 4(8):</p> <p>Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Jagdhundeinsatz, sofern sie nicht über die Kernfunktion gem. § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:</p> <p>Ziffern 1-3 ...</p> <p>Dieser Absatz sollte zu den bereits aufgeführten Ziffern 1-3 um die Ziffer 4 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>4a.</p> <p>Das Anlegen von schmalen Pirschwegen zu den Ansitzeinrichtungen, Kunstbauten und Fallen, sowie das kleinflächige Freischneiden von Schilf an den sogenannten Luder- und Kirrplätzen für die effektive Prädatoren- und Neozoenbejagung (Fuchs, Marder, Waschbär, Marderhund, Nutria)</p> <p>4b.</p>	<p>Eine Freistellung in der Verordnung ist nicht notwendig, da das genannte Vorgehen Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist.</p> <p>Die Fischerjüllen fallen unter die Befahrensregelungen gem. § 4 Abs.2 Nr. 4 NSG-VO und sind somit</p>
--	--

Das Befahren der Gewässer des NSG mit traditionellen ostfriesischen Fischerjüllen (kleines, schmales Flachboot mit Jüllstock zum Staken) zur Jagdausübung, insbesondere auf Wasserwild und Nutria

4c.

Die Ausbildung von Jagdhunden, die von den Jagdausübungsberechtigten zum späteren Einsatz im NSG vorgesehen sind.

Begründungen:

Ziffer 4a.:

Wie in bisheriger Jagdpraxis muss gewährleistet sein, dass die Jagdausübungsberechtigten ihre

Ansitzeinrichtungen (Hochsitze, Schilfhütten, Fuchsbauten und Fallen) durch Anlegen von Pirschpfaden (ca. 1 m Breite) im Schilf erreichen können. Hierzu werden nach der Setz- und Brutzeit per Hand oder mit Motorsense Pfade durch das Schilf geschnitten.

Auch die Luder-/Kirrplätze müssen in einer kleinen Schneise im Schilf angelegt werden, um die Prädatoren effektiv bejagen zu können. Diese minimalen Eingriffe führen zu keiner nachhaltigen Störung des NSG, sondern fördern das Schutzziel Wiesenvögel und seltene Wasservögel in ihrem Bestand zu erhalten. Das gilt ebenso für die Neozoenbejagung.

Ziffer 4b.:

Die Jagdausübungsberechtigten im NSG benutzen zur Wasserwildbejagung und Bejagung von Nutria seit jeher die ostfriesischen Jollen (Jülle). Mit Jolle und Jagdhund ist eine erfolgreiche Nachsuche von geflügeltem Wasserwild erst möglich. Geflügelte Enten und Gänse schwimmen vielfach auf das offene Gewässer. Kommt der ausgebildete Jagdhund an die Ente oder Gans, fängt diese an zu tauchen und der Hund verfolgt ihre Schwimmspur. Nur mit Hilfe der Jolle kann der Jäger seinen Hund unterstützen und das auftauchende Wild von der Jolle aus erlegen. Der Hund wird dann samt Wild wieder in die Jolle aufgenommen. Somit ist aus tierschutzrechtlichen Gründen der Einsatz der Jollen im NSG unerlässlich.

freigestellt.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck, großflächig beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

s.o.

s.o.

Ziffer 4c.:

Der Jagdausübungsberechtigte muss berechtigt sein, seinen eigenen heranwachsenden Jagdhund in dem Revier auszubilden, in dem er dann auch später überwiegend eingesetzt wird. Der Jagdhund lernt die spezifischen Gegebenheiten im Revier von Klein auf kennen. Er kommt mit riesigen Schilf- und großen Wasserflächen in Berührung und wird zum erfolgreichen Nachsucher und Bringer von Wild.

Störungen sind im NSG zur Setz- und Brutzeit ausgeschlossen, weil in dieser sensiblen Zeit nicht geübt wird. Die Schussfestigkeit ist den Jagdhunden angezchtet. Um mögliche Empfindlichkeiten einzustellen ist es notfalls auch möglich einen Schießstand aufzusuchen. Eine Störung durch unnötiges Schießen im NSG ist somit ausgeschlossen.

Nach dem Jagdgesetz ist Jagdhundausbildung Jagdausübung. Somit ist auch gewährleistet, dass keine fremden Personen im NSG ihre Hunde ausbilden. Es wäre Wilderei. Hundesport und Prüfungen werden nicht abgehalten.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

60. Privater Einwender

Mit der Bekanntmachung des geplanten Naturschutzgebietes NSG „Großes Meer“ und „Loppersumer Meer“ sowie der Bekanntmachung des geplanten Landschaftsschutzgebietes LSG „Ostfriesische Meere“ vom 22. Juni werden folgende Einwände erbracht:

Das in § 3 Abs. 1 Nr. 22 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ erteilte Verbot der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an der Süderriede sowie am Marscher lief, halte ich als betroffener Landwirt für doppelt reglementiert, da bereits in der Düngeverordnung die Einhaltung von Gewässerrandstreifen geregelt ist. Desweiteren sind Gewässerabstände für Pflanzenschutzmittel explizit von der Zulassungsbehörde in Braunschweig und der Gebrauchsanweisung der einzelnen Pflanzenschutzmittel vorgeschrie-

s. Synopse LSG „Ostfriesische Meere“

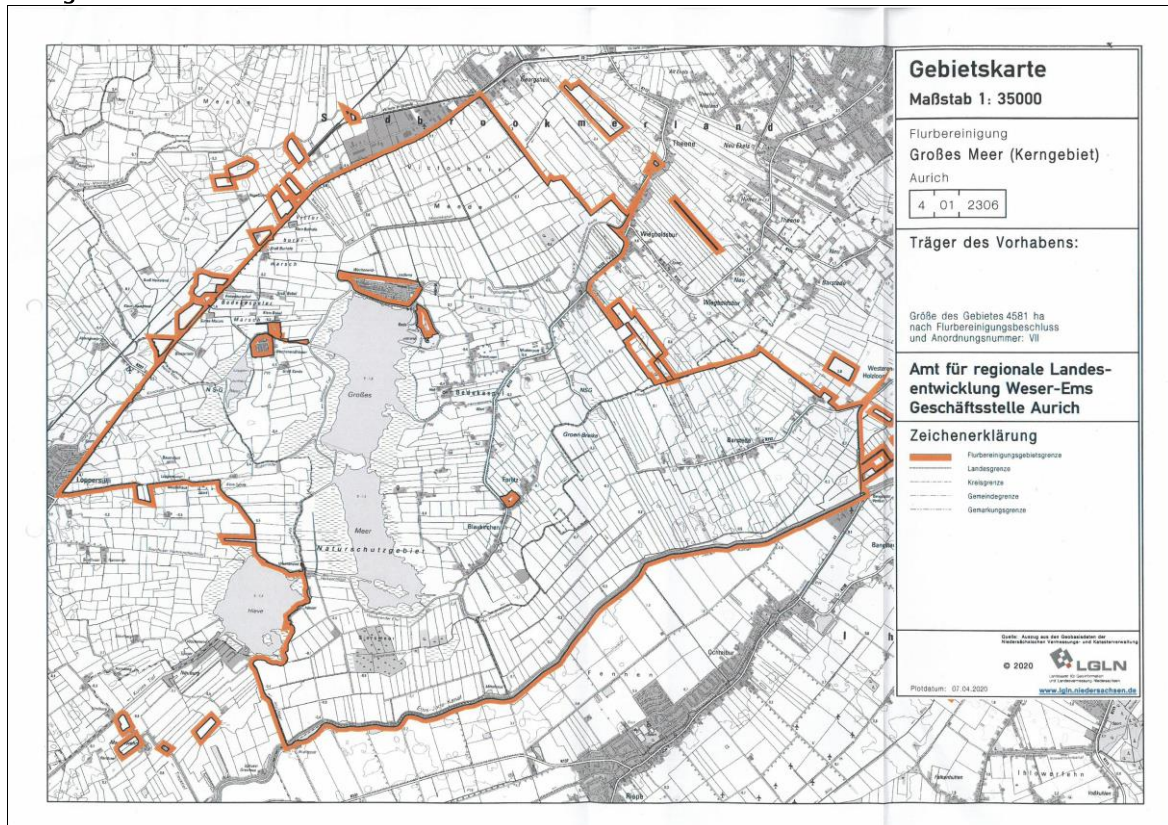
<p>ben.</p> <p>Aus diesem Grunde sehe ich keine weitere Notwendigkeit für dieses Verbot in der LSG- Verordnung.</p> <p>Zumal mich diese Einschränkungen wirtschaftlich benachteiligen, da ich ca. 1 ha Wirtschaftsfläche ohne Verlustausgleich verlieren werde.</p> <p>Des Weiteren mochte ich darauf hinweisen, dass eine Regelung von Gewässerrandstreifen zukünftig auch im Niedersächsischen Wassergesetz getroffen werden soll, bei dem auch ein Ausgleich vorgesehen sein wird.</p>	
---	--

61. Privater Einwender

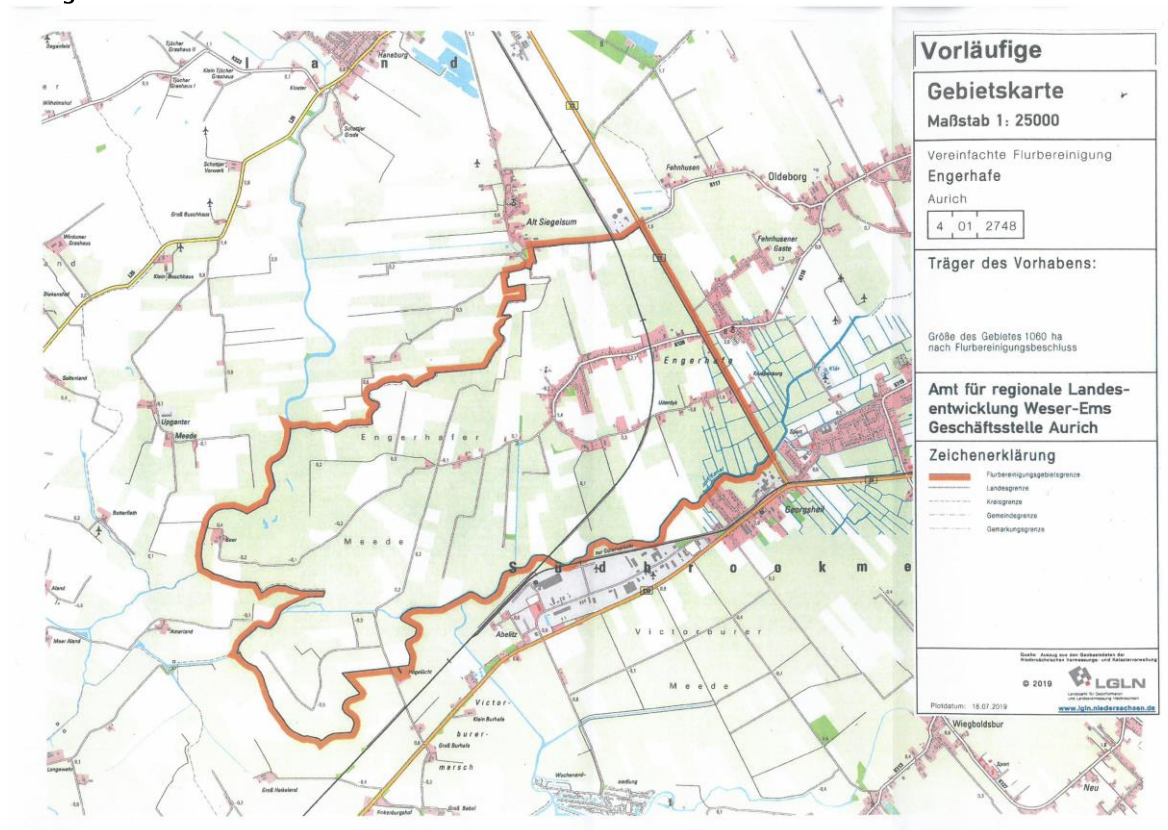
<p>Ich bin Eigentümer von insgesamt 24,3111 ha, davon befinden sich rd. 22 ha innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“.</p> <p>Aufgrund der sehr starken Betroffenheit erhebe ich Einwendungen gegen die Verordnung für dieses geplante Naturschutzgebiet.</p> <p>Durch die erheblichen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung werde ich die Flächen im N.F.G. künftig nicht mehr verpachten können.</p> <p>Darüber hinaus erwarte ich einen erheblichen Wertverlust für mein Eigentum.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens.</p>	<p>Die Flächen des Einwenders liegen ausschließlich im bereits seit 1974 ausgewiesenen NSG „Südteil Großes Meer“, sodass keine Neuausweisung der Flächen stattfindet.</p> <p>Des Weiteren wird derzeit ein Flurbereinigungsverfahren im Bereich des Großen Meeres durchgeführt. Es ist hier geplant, die Privatflächen aus dem südlichen Bereich herauszutauschen und der öffentlichen Hand für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die privaten Flächeneigentümer erhalten hierfür einen Ausgleich in Form von wertgleichen Flächen.</p> <p>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99).</p>
--	--

Anlagen zu Einwendungen

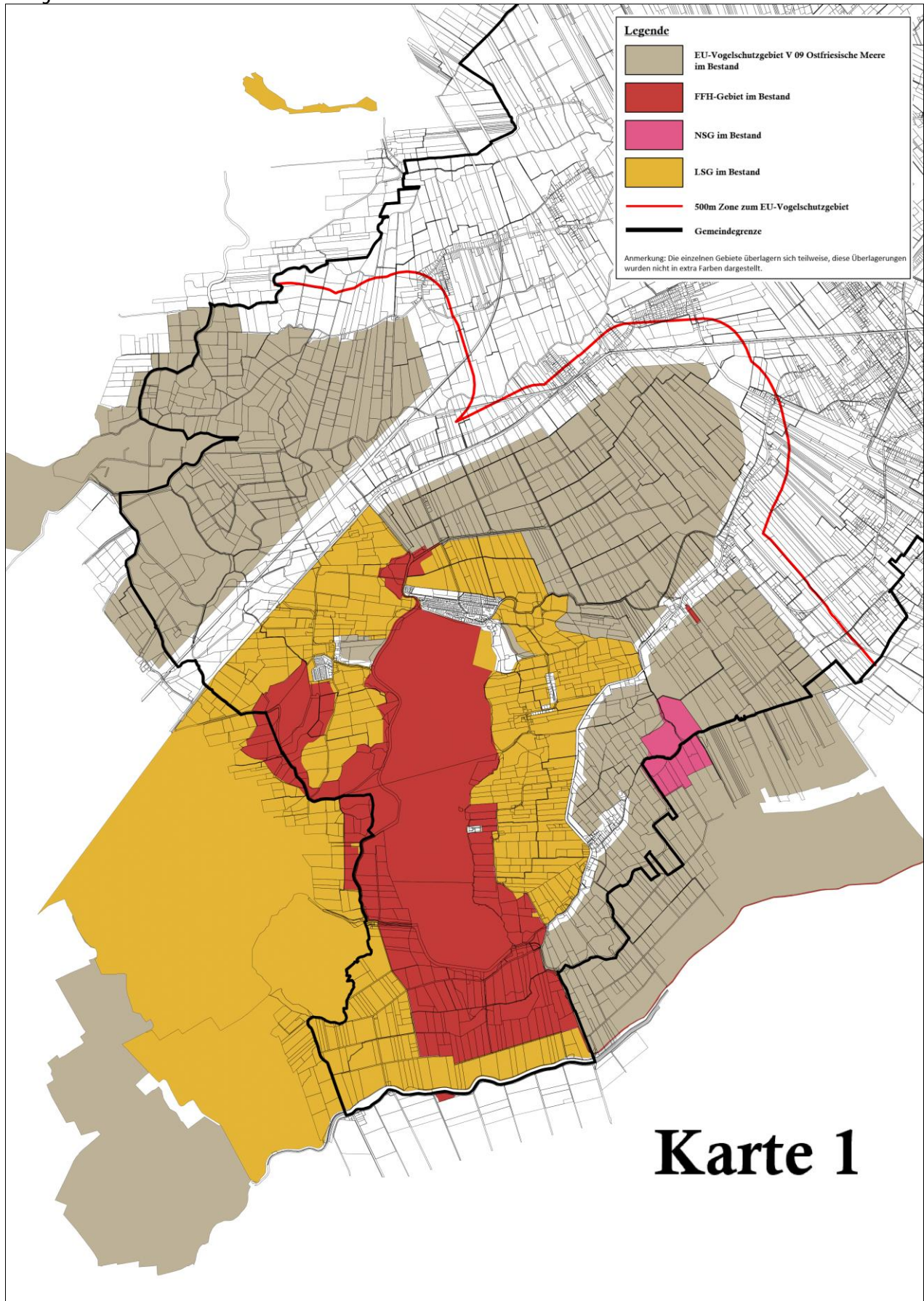
Anlage zu Einwand Nr. 3



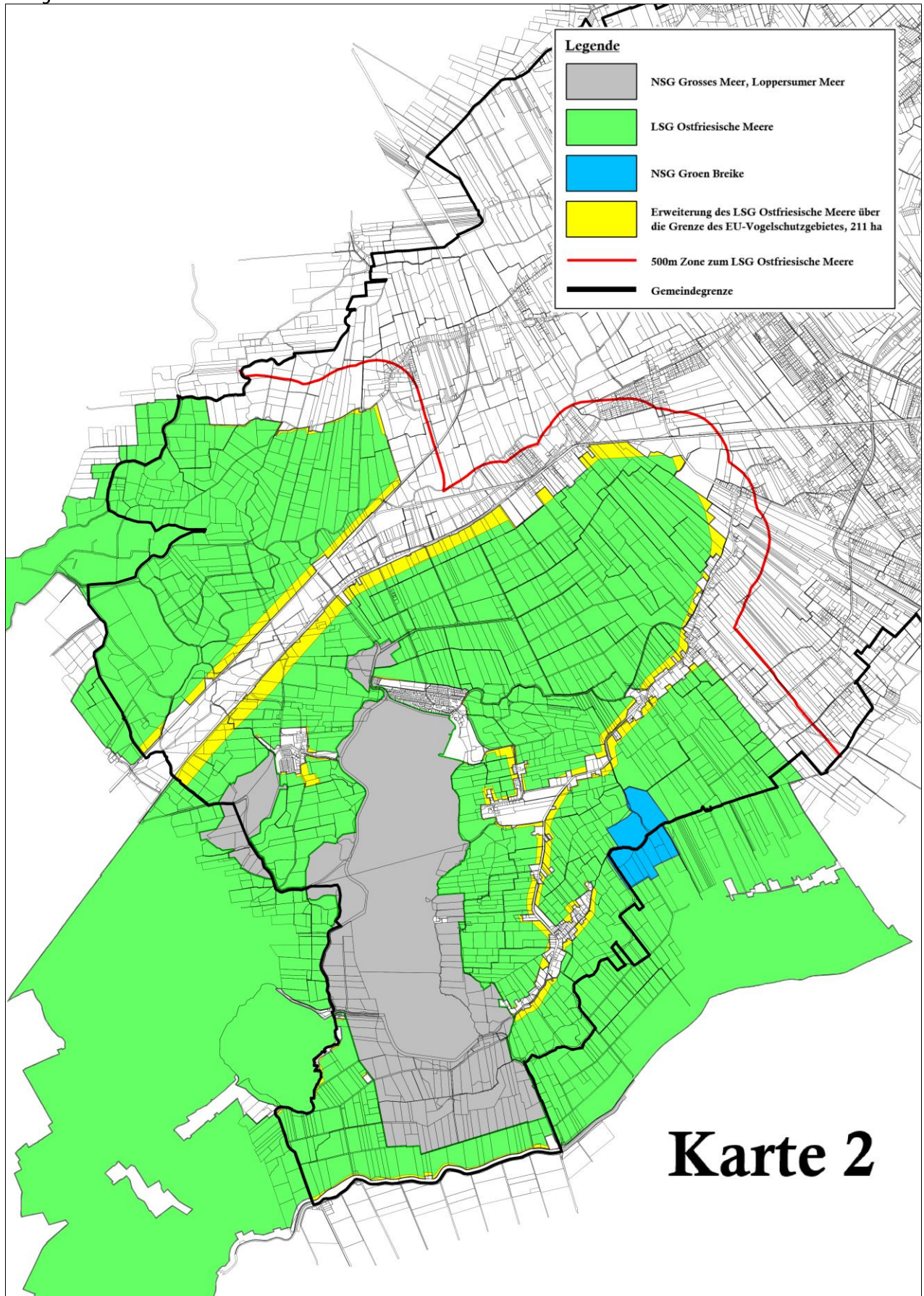
Anlage zu Einwand Nr. 3



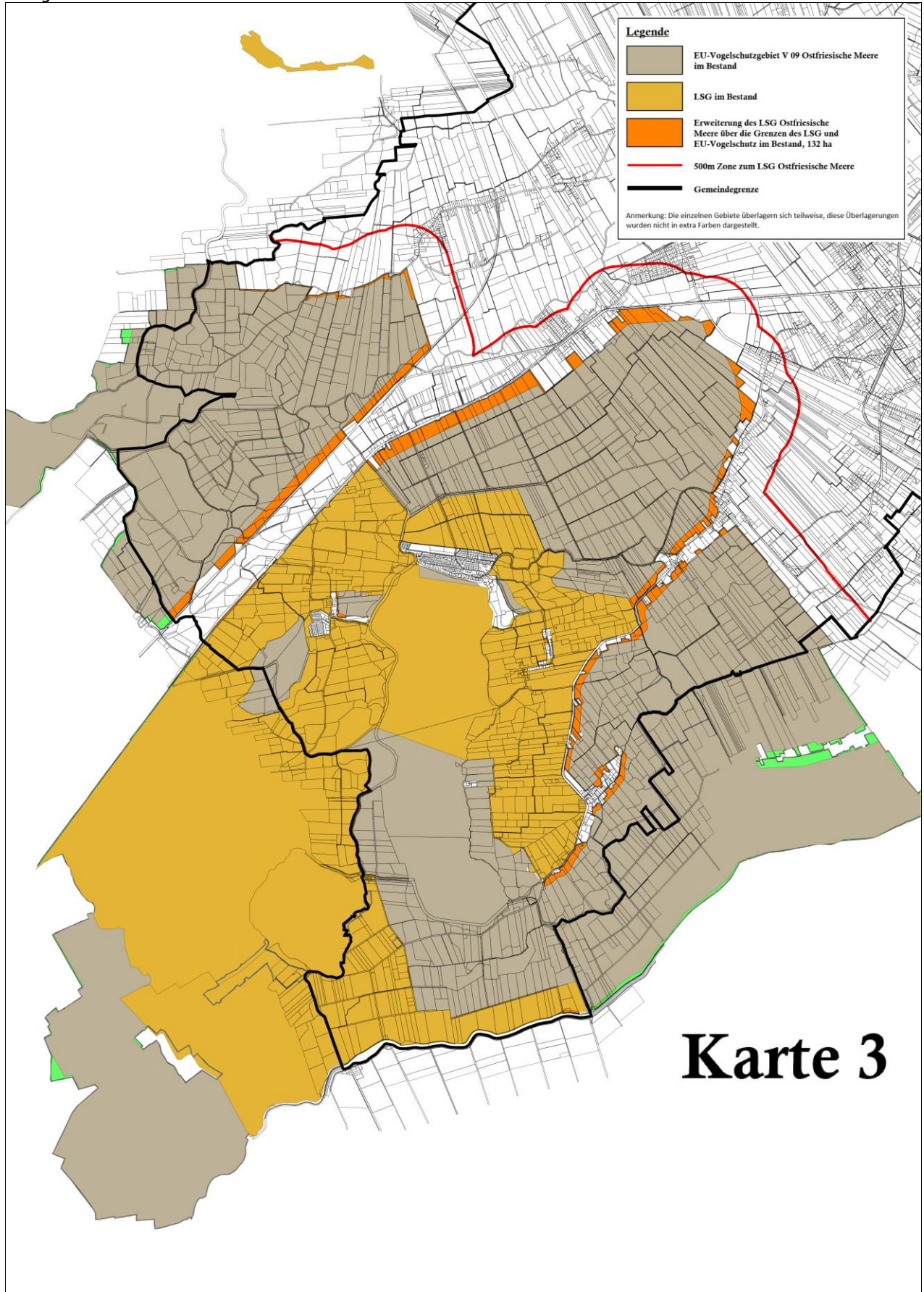
Anlage zu Einwand Nr. 12



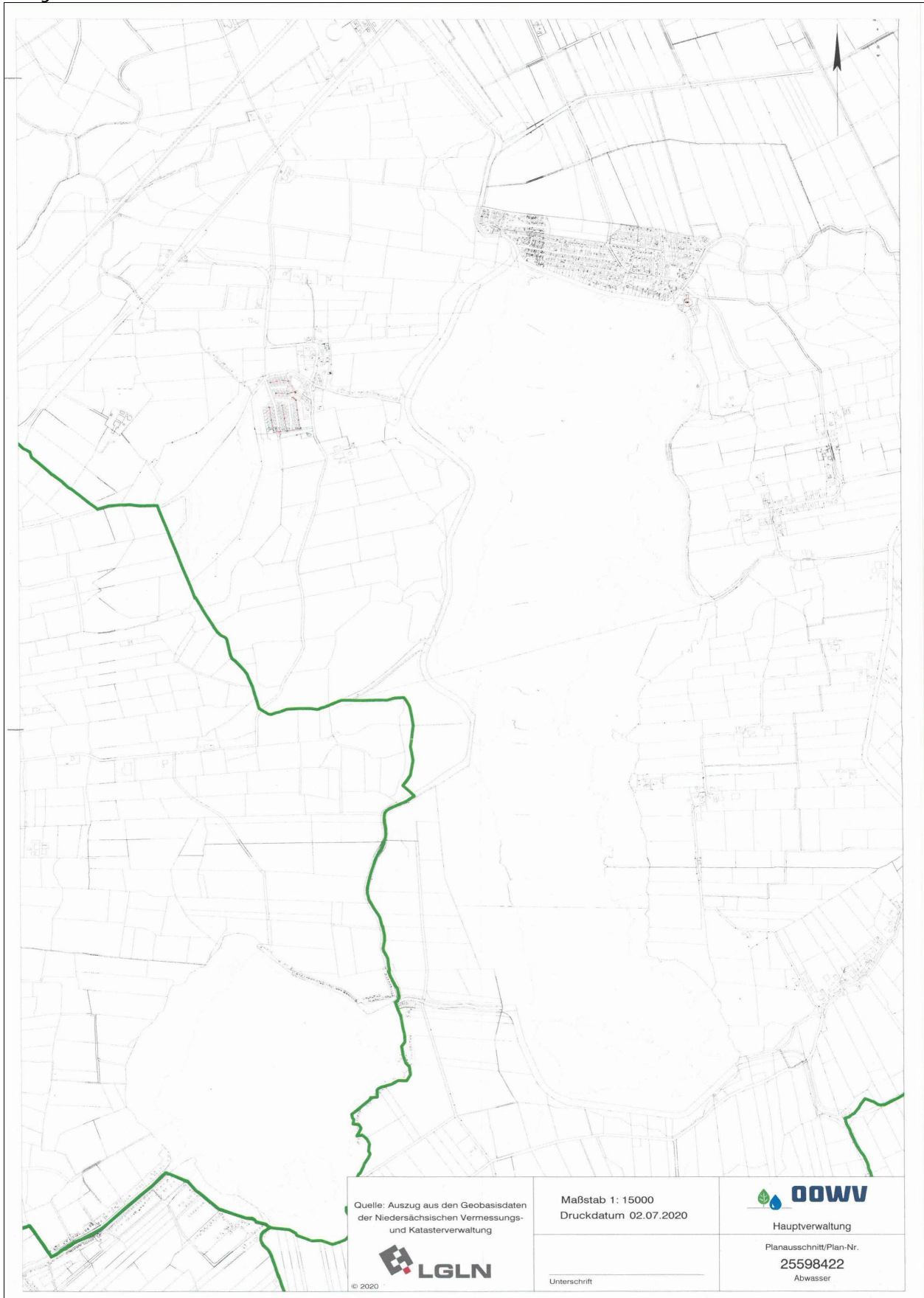
Anlage zu Einwand Nr. 12



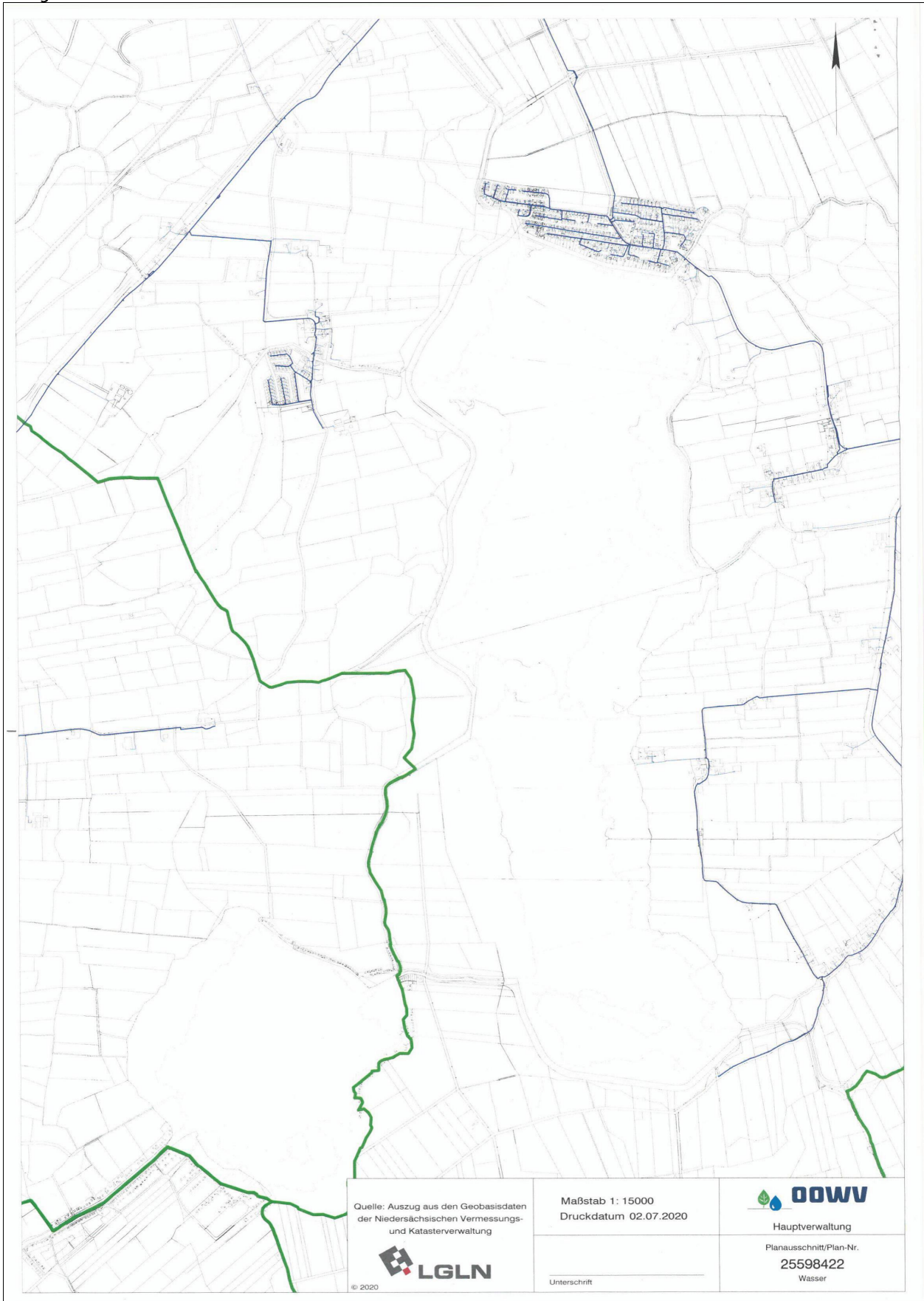
Anlage zu Einwand Nr. 12



Anlagen zu Einwand Nr. 30



Anlagen zu Einwand Nr. 30



Anlagen zu Einwand Nr. 55

